

Das XI. Capitel.

Die Wart und Pflege der Stutten wann sie jetzt fohlen will /
und wann sie würcklich gefohlet hat.

Innhalt.

§. 1. Wie lang eine Stutte gebe. Die Stutten werffen unter allen Thieren allein stehend. §. 2. Herbschaffung der Leut / welche der Gebährenden helfen. §. 3. Was Hippomanes oder Pferde-Gift. §. 4. Wann das Füllen ordentlich kommt. §. 5. Wann es unordentlich kommt / was zu thun. §. 6. Wann das Füllen tod heraus gebracht / was zu thun. §. 7. Weitere Wart der Stutte / die gefohlet.

§. 1.



Als vorhergehende Register wird uns gewiesen haben / daß eine Stutte insgemein von der Empfängnis an / bis an das Werffen eilff Monat und zehen Tag gehe: also wann zum Exempel die Castanienbraune Stutte mit zwey weissen hintern Füßen den 26. Martii beleet: zehen Tag darauf wieder auf die Prob geföhret worden / und den auch Castanienbraunen Hengst nicht mehr zugelassen hat / so weiß man daraus / daß sie dem 26. Martii empfangen: so wird sie um den 6. Martii fohlen. Und so ferne. Was vor dieser Zeit / oder später / nemlich entweder im 9. oder nach dem 12. Monat fällt / das ist schwach und gebrechlich / und wird am längsten gelebet haben / oder wann es das Glück hat / aufzukommen / so wird es nicht viel Schatz werth seyn. Es ist an einer Stutte was besonders / und etwas / das kein Thier hat / daß / wann sie füllt / sie auf den Füßen stehet; da andere Thier nur liegend werffen und gebähren.

§. 2. Gleichwie aber die Sache des würcklichen Fohlens gar oft Gefahr / so wol für das Mutter-Pferd / als für das Füllen führt: also soll man desto sorgfältiger Achtung geben / daß man die Zeit des Werffens wol bemercke: damit diejenige / welche Hand dabey anlegen sollen / gleich an der Hand seyen. Nemlich wann es sich anläßt / daß die Stutte fohlen will / soll man es also bald dem Stuttenmeister / wann einer gehalten wird / anfragen; oder wann dieser nicht zur Stell ist / dem Ober-Knecht ruffen / und es dem Schmiden zu wissen thun. Ist nun dem Mutter-Pferd das Wasser gebrochen / woraus man ein sicheres Kenn-Zeichen / daß die Stutte bald fohlen werde / nehmen kan: So muß eine verständige und der Hand-Griffe gewisse Person die Arm und Hände wol einschmalzen / und so ferne das Fohlen noch in dem Bauch der Mutter / und an das Tag-Liecht in einem Helm oder Felle kommt / sich nicht säumen / es von dem Helm frey zu machen: daher das Felle aufreißen; sonst würde das Füllen darinnen / aus Mangel gnugsamen Athems / ersticken müssen. Manches Füllen hat dieses Fell vom Kopff bis an den halben Hals / und manches bis an den halben Leib. Nach diesem soll man dem Fohlen / wo ferne der Kopff nicht gerad käme / selbigen zu recht kehren / und mit eben dieser Bemühung das Hippomanes, oder wie sie es nennen / das Pferde-Gift wegnehmen.

§. 3. Dieses Pferde-Gift ist von vielen der Farbe / des Orts nach / wo es an dem Fohlen wachse / was es für Krafft habe / fast abergläubisch beschrieben worden. Wird von etlichen für ein Milk / das es doch nicht ist / ob es gleich einem ganz ähnlich aussihet / gehalten. Es ist aber nichts anders / als ein dünnes Stücklein / eines röthlich hal-

bleyfärbigen in der Gestalt eines Milkes erscheinenden Fleisches / glatt und lang-rund / anderthalb Zoll breit / einen halben Zoll an der Dicke / und bey nahe vier Zoll lang / und zwar / nach diesen / dreyen Dimensionen / der Länge / Dicke und Breiten / unterschiedlich / nach dem auch das Füllen groß oder klein gefallen. Man hält ins gemein dafür / es ziehen die Füllen / durch Hülffe dieses Hippomanes, die benöthigte Nahrung / wann sie noch in Mutterleib verschlossen liegen / an sich: weil es just vornen auf der Zunge liegt. Herr Winter rühmt sich / daß er auch zwey Hippomanes, bey einem Fohlen gefunden habe: Ob nun wol die gemeine Leut aus dem Hippomanes viel Aberglauben ziehen / und glauben / daß diejenige Rosse von einer ausbündigen Fürtrefflichkeit werden sollen / welche man verwehet / daß sie dasselbe nicht hinunterschlucken: So ist doch dieses unwidertprechlich / daß dieses Hippomanes, oder Pferde-Gift / eine nachdrückliche Würckung in der Arzney habe: wie wir es dann in etlichen oben schon beschriebenen Ross-Recepten zu gebrauchen eingerathen haben.

§. 4. Wir fahren aber wieder in der angefangenen Beyhilff / die man einen Pferde / das fohlet / thun soll / fort. Wann nun das Hippomanes sein bald hinweg: weil / wo das Fohlen die äußerliche Luft empfähet / und darnach schnappet / das Pferde-Gift alsobald von der Zungen im Magen / und hinunter geschlucket / hernach aber nimmer von ihm zu haben ist. Wo dieses geschehen / so siehet er zu / daß er dem Fohlen gar bey denen vordern Füßen / von der Mutter / und heraus helffe / und ohne Versäumnis einiger Zeit / mit einem Messer oder einer Spate / welche aus einem Eschenbaum gemacht werden / die Ballen an denen Sohlen ablöset und ausbreche / und die Hufe / ehe beydes hart wird / recht bilde. Und so hilfft man / wann das Fohlen von der Mutter / dem Lauff der Natur nach / oder recht kommt.

§. 5. Wann sie aber umgewendet / wider die Natur und für Mutter / und Füllen gefährlich kommen / so muß auch mehr Fleiß und Mühe angewendet werden. Nemlich wann es rücklings kommt / so muß man ihm zu vordern den Kopff recht wenden / und es eben / als wie bey denen / welche recht gekommen / bey denen vordern Füßen anfassen. Wann sie mit einem vordern Fuß zuerst kommen / da ist es gar ein mislicher Zustand. Bey diesem Fall muß man den Kopff zu bekommen / und / wie recht / zu wenden trachten. Etwas weniger Gefahr hat es mit dem Wurff / wann das Füllen mit einem Fuß hinter sich kommet. Da ist die erste Sorg und Bemühung dahin anzuwenden / daß man gleich den andern Fuß auch ertappe / und dem Füllen gar ferne von der Mutter helfen möge. Das leichteste ist / wann sie hinter sich mit beyden Füßen zugleich kommen / und da braucht es gar ferne keiner Kunst / als daß man sie nur ergreiff / ihnen wie diesem / welches hinter sich mit einem Fuß gekommen helffe / und / wann der Helm da ist / denselben ohngesäumt aufreisse / und dem Füllen Luft verschaffe. Wann sie aber über quer / oder auf der Seite kommen / so ist es gar leicht mit denen Füllen aus / und daher dieses der gefährlichste Zustand / welcher sich bey dem Fohlen einer Stutten ereignen kan. So desperat dieser Fall ist / so wenig muß man zaudern / der Mutter und dem Füllen nach bester Möglichkeit

Zeit hilfliche Handreichung zu thun. Wie bey allen / so muß auch hier der Kopff zu erst recht gewendet werden. Kan dieses nicht gleich seyn / so sehe man / wie man die vordern Füße erhasche / und / so viel man kan / helffe: Und damit nicht Mutter und Füllein drauf gehe / zusehe / das Füllein von der Mutter / es mag todt oder lebendig seyn / zu bekommen. Bey so harten und gefährlichen Zustand muß man der Mutter mit Wein / worinnen Fenchel abgekochet worden / in die Nase spritzen / die Nase etwas zuhalten / und den untern Leib abwärts drücken. Wäre aber das Füllen in ihr schon todt / so lasse man ihn den Rauch von einem angebrannten Ruhn in die Nase gehen / giesse ihr einen austreibenden Franck ein / sie eine halbe Stunde stehen / und trachte darauf das abgestandene Füllein / so gut als möglich aus der Mutter zu bringen.

Der erstgemeldete Freibe Franck wird so verfertigt / man nimmet Zij. Zimmet-Rinden / Benedischen Vorrath Zij. Orientalischen Saffran Zij. Beyfuß Wasser Zij. Dieses mische man alles untereinander / so hat man einen Franck der auf einmal muß beygebracht werden. Oder: Nehmet Sevenbaum und Haselwurz / von jedem 3ß. Zij. Eisenkraut Wasser Zij. Dieses untereinander wolgemischt / und zu einem Franck auf einmal angewendet.

§. 6. Ist das todtte Füllein mit so viel Mühe und Noth von der Mutter gebracht / so muß die Mutter / von der ausgestandenen beschwerlichen Gefährlichkeit wieder erquicket werden / welches durch folgenden Stärck- und Krafft-Franck zu erhalten wäre. Nehmet Zij. Zimmet-Rinden / Nägelein und Muscatblühe jedes 3ß. Stärcken Wein Zij. Untereinander gemischt / und einen Franck auf einmal draus gemacht. Überdas muß man sie mit Wein waschen / und bey etwan hernach sich ereigneten Zufällen / gar wol pflegen / wann sie davon kommen soll.

§. 7. Nach diesem Mißfall kehren wir wieder dahin / wo es recht zugegangen / und wo das von der Mutter gekommene Füllein lebendig ist. Dieser Mutter muß man die Maticem mit warmen Wein wol waschen / sie wol und warm zudecken / und ihr zwey oder drey Schnitte kräftigen schwarzen Brods in Wein tuncken / und eingeben: welches sie trefflich stärcken wird. Dabey muß man ein von Erlen-Holz bereitetes Salz im Vorrath / und das Füllein zu dem Ende damit bestreuen / daß die Mutter bessere Lust / ihre Frucht zu belecken / und das verlassene anzunehmen bekomme. Die Stutte selbst muß nach diesem hoch angebunden / und in diesem Stand bey zwey Stunden lang gelassen werden. Auch soll man sie so bald und vor dem 12. Tag der Genesung / oder nach der Geburt / auf die Weide zu treiben / innen halten. Damit die Milch nicht zu häufig ein- und hervor schieße / so hat man das Futter wol zumäßig / und der Stutte / wann die Milch häufig kommt / weniger zu geben; mehr aber fürzulegen / wann die Milch nicht in gehörigem Vorrath vorhanden wäre. Im übrigen findet sich oft / daß die Stutten ihr neugefallene Füllein nicht annehmen noch erkennen wollen: dahero beißen und schlagen sie nach ihnen / und daher weil sie noch zart / so könnten sie leicht zu schanden kommen: deswegen muß man es der Mutter immer für die Augen / und sie selbiges zu lieben anweisen: wird mans oft mit obigen Salz bestreuen / so wird die Mutter selbiges abzulecken / und zugleich / vermittelst dieses Betrugs / ihr Junges zu leiden und zulieben angereizet. Bey dem lebendigen Füllen hat man noch zu bemerken / daß man es gar nicht angreiffe / aber zur Mutter in einen warmen und raumlichen Stall legen / und für seyn / daß es nicht erkalte / oder von der Stutte wegen

des engen Platzes beschädigt werde. Damit endlich das Füllein sich nicht in der Mutter Halsster-Strick sich verwickle / welches oft Anlaß gegeben hat / daß das Füllen von der Mutter ertrücket worden: So enthalte man sich lieber ganz von dem Anhencken der Mutter. Und weil das Füllen seine Nahrung von dem Gras / und den Fisch gleichsam bey der Mutter-Milch finden muß / so hat man nicht nöthig eine absonderliche Fütterung mit dem Füllen fürzunehmen / bis die Zeit das Füllein abzusehen / und von der Mutter abzustossen / vorhanden ist. Allein / da sich doch öfters erzeugt / daß / wann das Füllein im Marcio geworfen wird / noch kein Gras hervor gestochen hat / so muß es in dem Heu der Mutter mit zehren. Nur muß das Füllein abgehalten werden / daß es das Futter mit der Mutter nicht aus dem Mahren fressen. Wann es nun größer und von der Mutter beliebt worden / so kan es der Mutter auf die Weide folgen; sonst / wann das Füllein daheim bleibt / und die Mutter ausgelassen wird / so wird die Mutter gar unlustig; bisweilen werden sie auch gar vor Sehnsucht franck / wann sie ihre Jungen eine Zeit lang nicht vor sich sehen und entbehren müssen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. II. §. I.

Als bey denen Thieren die Natur eine gewisse Zeit zu gebären gesetzet / bey denen Menschen aber selbige nicht also gewiß determiniret habe / ist so wol von den alten Philosophis als Medicis geglaubt worden. vid. Aristot. l. 7. de histor. animal. cap. 4. Conf. tamen Paul. Amann. in Iren. Numz Pompil. cum Hippocrate. p. 62. & mult. seqq. Welches eben auch die Ursach ist / warum die Geseß / zu Vermeidung allerhand in conventionen / hierinnen eine gewisse Zeit benennen / und solche vielmehr von denjenigen / was öfters zu geschehen pfleget / als von diesem / was sich selten zuträget / hernehmen wollen / l. 3. & 4. ff. de LL. Damit man gleichwol (als woran so viel gelegen) wissen möge / in was vor Zeit die zur Welt gebohrne Kinder vor ehrlich zu halten / und also dererjenigen Rechte / so denen ehelich gebohren Kindern zu kommen / sähig seyn. Duaren, ad l. 29. p. ff. de Liber. & posthum. Solche Zeit aber ist durch die Geseß / von den siebenden bis auf das zehende Monat einschließlichen gesetzet worden / l. 7. ff. de stat. hom. l. 3. in f. ff. de suis & legit. hered. l. Gallus. 29. pr. ff. de liber. & posth. so / daß / wofern die Rechnung von dem Hochzeit-Tag angestellet wird / man den Anfang des siebenden Monats / und also 182. Tag / l. 12. ff. de stat. hom. l. 3. §. f. ff. de suis & legit. hered. (vid. tamen Richt. p. 2. dec. 89. n. 4.) So man aber selbige von dem Tod des Manns oder des Vatters anfähet / eine Zeit von zehen Monaten. vid. Beust. de matrim. cap. 36. Carpz. Spr. Confist. l. 2. def. 224. & Richt. p. 2. dec. 89. 2. n. Ja / wohl gar den Anfang des eilfften Monats passiren läffet. vid. Caranza. tr. de partu. cap. 14. n. 33. Carpz. Spr. torens. p. 4. c. 27. def. 15. & Richt. d. dec. 89. n. f. Und durch diese Benennung der Zeit haben die Geseßgeber vornehmlich auf 2. Stück gesehen; 1.) Das die rechte Kinder durch die Enge der Zeit von ihren Rechten nicht mögen ausgeschlossen werden; Und dann 2.) daß man den Wittiben durch Zulassung einer gar zu langen Zeit / nicht Ursach und Gelegenheit zum unehelichen Beyschlaf geben möge / welches alles bereits beedes durch diese Zeit der 10. Monath vermieten worden; So daß diejenige / welche vielleicht im fünften / vierten Monat / oder noch eher / von der Hochzeit an gerechnet / auf die Welt kommen / vor keine eheliche Kinder

Uuu uu 2

31

zu halten / arg. l. 12. ff. de stat. hom. Wiewolten Renatus Choppinus lib. 3. de priv. rustic. c. 8. & Anton. Mirandol. exerc. 1. de vital. & non vital. part. contraire Exempla beybringen / den auch die Erfahrung in so weit bestimmet / daß dergleichen Kinder bisweilen gelebet / immittelst aber gleich so viel von sich gezeuget haben / daß sie noch unzeitig seyn. vid. Vales. in Philosph. sac. cap. 8. & Carpz. in Jurispr. Consist. l. 2. def. 227. n. 11. Welche Exempla aber sehr rar / mithin etwas gewisses hierinnen zu determiniren / nicht hinlänglich genug sind. v. l. 13. C. de sent. & interlocut. omn. jud. Add. Paul. Zacch. qv. medico-legal. lib. 1. tit. 2. qv. 2. Was es nun mit denjenigen / so vor dem siebenden Monat gebohren / vor eine Bewandnus / eben die Beschaffenheit hat es mit diesen / so im eilfften / zwölfften / dreyzehenden 2c. Monat von dem Tod des Manns / oder des Vatters an zu rechnen / zur Welt gebracht werden; dann ob es gleich hierinnen abermalen an Exempeln nicht fehlet / vermög welcher erwiesen werden kan / daß auch die Weiber im eilfften Monat und noch später / nach dem Tod ihrer Männer Kinder gebohren haben / vid. Alciat. lib. 3. Paradox. cap. 7. Gell. 3. N. A. cap. 16. & Mirandol. Exerc. 1. so soll man doch / um vor angeregter Ursach halber von der Vorschrift der Geseze nicht leichtlich abgehen. l. 3. §. pen. ff. de suis & legit. hered. l. 29. pr. ff. de liber. & posth. & Nov. 39. Add. Caranza. de Partu cap. 15. Es wäre dann / daß zu erweisen stünde / daß einige Zauberey mit untergelauffen / und in Krafft derselben / die Schwangere jugelähren verhindert worden / welches / daß es geschehen könne / bezeuget Marcio. Delrio Disquisit. Magicar. pass. Und diese Meinung ist in dem Stand der Rechten die aller wahrhafteste / Gilcken. ad d. l. Gallus. n. 59. Caranza. de partu. c. 15. n. 9. seqq. Wilhelm. Forster. p. 1. disp. 3. qu. 4. & 5. Wiewolten auch die wiederige Meinung ihre Adherenten hat / vid. Hotomann. 9. Obi. 9. & Paul. Zacch. lib. 2. Qu. Med leg. tit. 2. qu. 4. n. 19. Und in der heutigen Praxi zum öfftern observiret wird / worbey aber sich wol in acht zu nehmen / daß entweder keine Gelegenheit zu sündigen gegeben werde / contra l. 8. §. 20. ff. de transact. l. 3. §. 1. ff. de R. V. Oder / daß einer keuschen Matron nicht unrecht beschrehe. l. 6. C. unde Vi. dahero dann einstens das Parlament zu Paris durch solche Umstände bewogen worden / daß selbiges ein Geburt von 14. Monaten vor rechtmässig erkennt hat / dessen Mutter nicht allein von auserlesenen Sitten und guten Ruff gewesen / sondern auch in Zeit ihrer Schwangerschaft bey den nächsten Freunden und Erben des Manns fleißig bewahret worden ist / allermassen solches bezeuget Gotofredus ad Nov. 39. Allein dergleichen / und andere Exempla müssen mit Verstand angenommen / und nicht ohne allen Unterschied zur Consequenz gezogen werden / so / daß leichtlichen hieraus abzunehmen / was von dem Gesez der Engelländer / Krafft dessen ein Mann ohn allen Unterschied die Geburt vor die Seinige agnossciren und annehmen / selbige auch der Erbschaft genießten lassen muß / ob sie gleich ein ganzes Jahr / oder noch länger hernach / als er sich das letzte mal von seinem Weib gethan / zur Welt gebracht worden. Davon Barclajus in Jcone anim. cap. 4. zu lesen ist. Und kan dieses Gesez durch die Ungewisheit der Geburt nicht entschuldiget werden / anerkogen sonsten aus eben diesen Fundament / ein Mann / alsobalden innerhalb zweyer oder dreyer Monaten nach gehalten Hochzeit eine Geburt vor die Seinige agnossciren und annehmen müste / welches aber / daß es ungereimt heraus kommt / jedermänniglich gestehen muß. Vid. Gotofr. ad Nov. 39. & Franzk. Disp. 2. ad L. Gallus. membr. 2. sect. 6.

Was von der sieben monatlichen Geburt bishero gesaget worden / daß nehmlich selbige in dem Stand Rechten vor rechtmässig zu halten / eben dieses ist auch von der acht monatlichen zu statuiren / dann obgleich viele so wol aus denen Medicis als JCis dahin schliessen / daß diese Geburt ohnmöglich leben könne / vid. Gell. 3. N. A. cap. 16. Hippocrat. libr. de octimestr. part. in pr. & libr. de Carnib. circ. fin. wol folglich weder der Erbschaft fähig seye / noch auch das Väterliche Testament aufheben möge. Bartol in l. Gallus. pr. n. 12. Bald. in l. 17. C. de accusat. Cyn. in l. 12. ff. de stat. hom. Castrens. & Sichard. in l. 2. n. 3. C. de posthum. hered. instit. Alciat in l. 129. de V. S. Menoch. L. 2. de arbitr. cas. 89. n. 38. & Giphon. ad l. 2. C. de posthum. hered. instit. Welcher letztere so gar testiret / daß das Parlament zu Toulouza wider den Partum octimestrem gesprochen habe. Add. Petr. Fabr. ad l. 124. de V. S. & Cujac. ad Paul. sent. lib. 4. tit. 9. So ist doch die wiederige Meinung viel gegründeter. Dann gesetzt / daß nach der vorigen Meinung ein Partus octimestris, oder ein achtmonatliche Geburt / entweder natürlicher Weis / oder aus einem Zufall leben könne / welches / ob es in allen solchen Geburten / und aus was Ursachen wahr seye / wir denen Herrn Medicis auszumachen überlassen / so können doch die Rechts Lehrer hieraus keinesweges schliessen / daß eine solche Geburt nicht vor ehrlich zu halten / wol folglich des Väterlichen Erbs nicht fähig seye / gestalten es genug / daß ein Kind innerhalb der in den Rechten benamsten Zeit zur Welt kommen / ob selbige gleich nicht gar zu gewöhnlich / oder / daß selbiges aus Mutter-Leib lebendig geschnitten worden / ob es gleich nicht lang hernach mehr leben kan. v. l. 141. de V. S. & l. 6. ff. de in off. testam. Add. Paul. Amman. in Iren. Num. Pompil. cum Hippocrat. p. 56. & seqq. von welcher General-Regul demnach / weil der partus octimestris, oder die achtmonatliche Geburt durch kein Gesez excipirt wird / als ist nothwendig daraus zu schliessen / daß dieselbe / so fern sie lebendig auf diese Welt gekommen / nicht minder als die sieben- und neunmonatliche / vor rechtmässig zu halten / wol folglich der Väterlichen Erbschaft fähig seye. Vid. Choppin. de priv. rustic. l. 3. c. 8. & Zael. tit. de lib. & posthum. n. 55. ubi secundum hanc opinionem judicatum referunt. Anjehonicht zugehenden / daß nicht allein / wie die Erfahrung bezeuget / viel dergleichen Kinder zu dayssern Männern worden. Vid. Plutarch. de placit. Philosph. L. 5. c. 8. Aristotel. L. 7. histor. anim. c. 4. Plin. l. 7. H. N. c. 5. & Mirandol. exerc. 1. de vital. & non vital. part. sondern auch / daß sich die Weiber selbstn öftermalen in ihrer Rechnung irren / so / daß bisweilen ein Geburt vor acht Monat aus gegeben wird / welche villich von mehr oder weniger Monaten ist. Vid. Paul. Zacch. lib. 1. quæst. medico-legal. tit. 2. qu. 4. n. 1. seqq. Caranza de partu. cap. 11. & Paul. Amman. in Iren. Num. Pompil. cum Hippocr. p. 71. n. 18. Wann aber die Kinder in wehrender Ehe nach der in den Rechten benamsten Zeit gebohren worden / in diesem Fall haben sie sich ihres Kindes-Rechtens allerdings zu erfreuen / ob gleich ihr Mutter eins in wehrender Ehe begangenen Ehebruchs überwiesen worden / oder solches Verbrechen von selbstn bekennet hätte / dann weil man in diesem zweiffelhaften Zufall nicht wissen kan / von wem die Kinder eigentlich gezeuget worden / als ist denselben zu gut zu muthmassen / daß sie vielmehr aus rechtmässiger Ehe gebohren / als aus dem Ehebruch erzeuget worden / text. est in cap. Ekote? de R. J. l. miles. 11. §. defuncto. 7. & seq. ff. ad L. Jul. de adult. & l. 29. §. 1. ff. de probat. Add. Gail. 2. O. 97. n. 7. & 8. ubi simul de probatione filiationis agit. angesehen ohne dem in zweiffelhaften Zufällen

fällen der gelindeste Weg zu wehlen / und vielmehr dasjenige was ehrlich als was unehrlich / desgleichen auch / was den Kindern vorträglich zu präsumiren ist. per text. & Author. supr. citat. Wiewolen die Mutter / dieses ihres Verbrechen halber die auf den Ehebruch gesetzte Straff billich auszustehen hat / davon zu lesen Lev. 20. v. 10. Deutr. 22. v. 22. (Add. Carpz. Pr. Crim. qu. 52. n. 17.) l. 30. ibique DD. C. ad L. Jul. de adult. §. 4. l. de P. I. (Carpz. d. qu. 52. n. 26.) Nov. 134. c. 10. auth. led hodie. C. ad L. Jul. de adult. & V. H. O. art. 120. ibique Doctores. Gleichermassen wie diejenige zu bestraffen / welche vor den öffentlichen Kirchgang und Copulation sich miteinander fleischlich eingelassen / davon zu lesen Carpzovius Jprud. Confist. L. 3. def. 76. & leqq. Ad Jd. L. 2. def. 131. & Richt. p. 2. dec. 89. doch sind die hernach erzeugte Kinder nichts desto weniger vor ehrlich zu achten / und zu ihrer Eltern Erbschaft zu lassen. per. l. 1. c. de Natural. lib. Ob aber auch diese sothaner Erbschafft fähig / deren Vater vor dem Kirchgang und Priesterlicher Copulation gestorben? kan aus den Cap. 3. & t. r. de clandestin. desponsat. can. aliter cauf. 30. qu. 5. desgleichen auch aus denjenigen / was Hahn. ad Wel. tit. de R. N. n. 7. lehret / abgenommen / und erlernen werden / in welchen Stellen die vorgesezte Frag verneinet wird: Wiewolen andere Doctores selbige bejahen; Schurf. Cent. 1. Conf. 1. Cypra. de matrim. c. 3. §. 2. Czov. in Jpr. forens. p. 2. c. 14. def. 12. & Struv. Ex. ad 7. 29. th. 26. deren Meinung auch in Praxi recipiret worden. vid. DD. citat.

Immittelst aber wird nebst dem / daß den Kindern das Kindes-Recht von der Geburt angedeyen solle / zugleich erfordert / daß sienicht allein lebendig auf die Welt kommen / sondern auch zu keinem Monstro incliniren: dann wann sie entweder todt oder als Monstra zur Welt gekommen / können sie sich solches Rechts nicht anmassen. l. 129. de V. S. l. 3. C. de lib. & posthum. l. 14. ff. de stat. hom. & l. 12. §. 1. ff. de liber. posthum. Gleichwie aber in dem Stand Rechts / nur allein diejenige pro Monstris zu halten / welche mit keiner Menschlichen Gestalt begabet sind / als zum Beyspiel / wann eine Mutter

ein Kind in Gestalt eines Hundes / Behrens / oder auch nur mit dem Kopff eines solchen Thiers hervor brächte; also können im Gegentheil diese darunter nicht gezehlet werden / die nur an ihren Gliedern einen Fehl / und entweder mit mehr oder weniger Fingern / Zehen / Händen oder Füßen / oder auch mit zweyen Köpfen versehen sind / im übrigen aber eine rechte Menschliche Gestalt an sich haben. l. 12. §. 1. ff. de liber. & posthum. & l. 14. ff. de stat. hom. Add. Gilcken ad l. 3. C. de lib. & posthum. Zoes. ad tit. de lib. & posthum. n. 52. & Caranza de part. cap. 17. Ob aber die Monstra zu tauffen? ist bey dem Henrico Linckio in Comment. ad Decretal. tit. de Baptismo. §. 1. nach zu lesen. Gleicher gestalten sind auch diese Kinder schon vor lebendig zu halten / die nur einen Augenblick gelebet haben / und in den Händen der Hebamen gleich wieder verschieden sind / allemassen aus demjenigen abzunehmen / was bey dem Carpzovio in Jpr. for. p. 3. c. 17. def. 19. n. 9. mit nach folgenden Worten zu finden. Ist euer Tochter Mann gestorben / und hat sein Ehemweid schwangers Leibs / zusamt einem Gütlein nach sich verlassen / und es hat nachmals bemeldte Wittwe euer Tochter / einen jungen Sohn zur Welt gebohren; Ob nun wol solch Kind / wie es gebohren worden / sich gar nicht gereget / noch geschrien. Dieweil aber dennoch die beyden Weiber so bey ihr in ihren gefährlichen Kunds-Nischen gewesen / vernuttest Eydes ausgesaget / daß das Kind / als ihm ein wenig Pfeffer in die Naase geblasen / und geriechen worden / zweymal mit der Naase gar mehlich geschnupffet; So erscheinet daraus so viel / daß dasselbige das Leben noch gehabt / wie es auf die Welt kommen: Dahero dann oberwehntes euers Eydams Verlassenschaft / auf dasselbe Kind kommen / und gefallen / welches hernach solche Verlassenschaft / ohngeacht / es bald gestorben / und nicht die Tauffe bekommen / auf seine Mutter / eure Tochter vererbet / und des Vatters Brüder haben sich derselben anzumassen nicht

Jug. V. R. W.

Das XII. Capitel.

Von der Zeit / und wie lang / nach dem fohlen man eine Stutte wieder belegen dürffe.

Innhalt.

§. 1. Zwo Ursachen / warum man so gar bald / wie etliche wollen / die Stutten / nachdem sie erst gefohlet / nicht wieder belegen solle. §. 2. Reinigungs-Mittel für die Mutter. §. 3. Egentliche Benennung der Zeit / wann sie aufs neu zu beschellen sind. §. 4. Anlaß zur Frag; ob man sie alle Jahr belegen lassen solle? §. 5. Wie viel man Stutten / mit einem Hengst / auf ein Jahr / beschellen soll.

§. 1.

Wann man von der Materie dieses Capitels / oder von diesem Titel redet / so finden sich etliche / welche das Beschellen gleich nach dem dritten oder vierten Tag da die Stutte erst gefohlet / wieder fürnehmen; aber in Wahrheit es ist um zweyer Haupt-Ursachen wegen etwas zufrüh: Dann erstlich hat es weder Appetit noch Stärke genug / wegen der so häufig-entgangene Kräfte des Lebens: Und fürs andere / so hat sich manches Mutter-Pferd um diese Zeit noch

nicht gereinigt. In welchem Fall so wol die Stutte / als der Hengst sich mächtig verbrennen könnte.

§. 2. Wann nun eine Stutte sich nicht der ordentlichen Zeit nach nicht bald reinigen könnte / so kan man zur Beförderung dieser Purgirung ihrer Natur / folgendes Mittel anschaffen und der Mutter eingeben. Man nimt nemlich nur 3ß. Pferd-Seilen / oder wie es die Frangosen nennen Covillons de Cheval, und so viel / als gnug ist / Eisenkraut-Wasser / oder Aquam Verbenæ, gemeinlich ziiiij. Dieses zu einem Trunc gemischt / wird die Reinigung bald beschleunigen.

§. 3. Wir haben in des vorhergehenden Capitels 7. §. eine Zeit bey zwölff Tagen (oder es kan um zwey oder drey Tag auch ehe / nach Beschaffenheit der Mutter / seyn) zu warten gerathen / bis man die Mutter auf die Weide zu lassen sich erkühnen solle. Und vor der Zeit / ist ohne dem kein Bescheller zuzugeben. Wann sie sich aber etliche Tag auf der Weide mit dem Füllen aufgehalten / und durch Genießung des frischen Grases / und den annehmlichen Frühling / Luft wieder lustig zu werden

Uuu uu 3

den

den angefangen/ und man mercket an oben surgeschriebenen Kenn-Zeichen daß sie wieder struttig/ geil/ frech und roffig worden/ so mag man ihrer Sehnsucht nach dem Hengsten zustatten/ und mit dem Bescheller wol über sie herkommen: dann sie würde sich sonst nur vergebens auswiehren/ und auslauffen. In übrigen wird die Praxis mehr Lehr-Sätze davon an die Hand geben/ als sie mit der Feder so genau zu treffend nicht mögen beschrieben werden.

§. 4. Wann aber etliche noch im Zweifel sind/ ob man die Stutten alle Jahr belegen soll/ so ist mit ihnen davon nicht zu handeln/ ob man 4. oder 16. Tag nach dem die Stutten gefüllt/ sie wieder soll beschellen lassen: Dann weil ihnen fast ein Jahr der Ruhe für die Stutten/ da sie vom Hengst unbestiegen seyn sollen/ zu kurz ist/ so werden sie noch weniger/ die wenige Tage nach der Fohlung gelten lassen. Sie sagen derowegen/ man solle die Stutten ein völliges Jahr gälte gehen lassen/ wann man gerne ausbündig- und köstliche Pferde ziehen will. So rathen sie auch/ was das Füllen aniangt/ nicht/ daß man es vor dem Herbst/ oder ehe sie ein völliges Jahr erreicht/ von der Mutter-Milch absetzen solle; Ja man soll es das ganze Jahr/ wann die Mutter nicht trächtig ist/ oder gälte gehet/ bleiben lassen. Wann auch die Mutter schon im andern Jahr wieder beschellet worden/ und trächtig ist/ so soll man doch das Füllen denselbigen Sommer durch/ noch von der Mutter saugen lassen. Also daß das Füllen ganze anderhalb Jahr bey der Milch zu bleiben hätte. Nun ist zwar wahr/ je länger die Jungen an der Mutter zu saugen haben/ je saftig-kräftig- stärker und körniger werden sie; allein weil wir hier mit einem allgemeinen mittelmäßigen Haus-Watter zu reden/ und dessen Stutterey und Pferde-Zucht einzurichten haben/ so gehet dieses gar lange Saugen der Jungen an ihren Müttern deswegen nicht an: weil das Bestützte gar zu Zahlreich seyn müste/ wann der Haus-Watter eine jede Stutte so lang/ bis zur neuen Beschellung/ warten lassen wolte. Daher ist wol die moderateste Entscheidung diese: daß/ gleichwie es nicht vorträglich/ daß die Stutten so oft gälte gehen/ also es wenig zu rathen sey/ daß man sie alle Jahr aneinander beschellen und trächtig werden lasse. Sehen sie oft gälte? so werden sie nur zur völligen Unfruchtbarkeit vorbereitet/ und gilt hier was Plinius von seinem Aussenbleiben bey denen Declamationibus sagt: *Rarius adlum: quod est principium paulatim desinendi.* Ich komme selten/ das ist ein Anzeichen/ daß ich bald gar nimmer kommen/ und gar ausbleiben werde. Wann auch wahr wäre/ welches wir doch schon wiederlegt/ daß eine Stutte nur bis in das zehende Jahr ihres Alters gut bleibe/ so würde sie bey dem gälte gehen gar wenige Dienste/ was die Stutterey anlangt/ thun können. Nimmt man aber/ nach dem Fohlen/ das Belegen gleich wieder aufs neue für/ und läßt sie jährlich trächtig werden? so tragen sie sich den Hals bald ab/ werden selbst schwach/ und bringen auch dergleichen Füllen. Mit einem Wort/ die Mittel-Stras hat den bestentritt. Wann eine Stutte nicht selbst mislich besprun-

gen wird/ und für sich nicht gälte gehet/ so soll man sie das dritte oder vierte Jahr gälte gehen/ und mit dem Hengsten mit Frieden lassen. Sie werden sich dadurch desto besser an Kräften erholen/ und das Warten/ im andern Jahr/ mit starcken und wolgewachsenen Fohlen wieder reichlich einbringen. Die elenden Bauren-Stutten mögen bey unaufhörlicher Arbeit/ doch jährlich tragen; aber es sind auch die Füllen darnach beschaffen.

§. 5. In dieser Stelle ist die Frage noch: wie viel man Stutten mit einem Hengst/ auf ein einiges Jahr beschellen soll? Es ist ausgemacht/ daß die Pferde nicht alle gleich ansehnlich an Statur nicht gleich kräftig an der innerlichen Beschaffenheit seyen. Und weil dieses ist/ so muß man sein Achtung geben/ daß/ wann ein Pferd nicht gar stark/ man ihm soviel Stutten nicht untergebe/ als man wol thun darff/ wann der Hengst innen und aussen wol beschaffen ist. Mit dieser Menagierung/ wird man einen Hengst lang daurend in erwünschter Güte erhalten; dahingegen ein Hengst/ der über seine Kräfte springen muß/ bey so unzeitig entzogener Stärke/ vor der Zeit seiner natürlichen Hitz/ und substantiösen Feuchtigkeit verbrauet/ gar zu bald alt/ schwach und abkräftig/ und ausgehörret wird; welcher doch lang/ aussere dieser Übersetzung/ seine Dienste hätte leisten können. Insgemein erlaubt man einem wolgewachsenen jungen starken Hengst über 12. oder höchsten 15. Mutter-Perde nicht. Was ältere schwächere Beschellere sind/ da läßt sich keine zuverlässige Regel geben; sondern es muß die vernünftige Unterscheidung eines erfahrenen Wilden-Meisters nach ihrer Stärke und Vermögen/ und nach der Gelegenheit seiner Stutterey/ zugeben und zunehmen wissen. Wann auch ein Hengst die oben beschriebene zweyen Sprünge in einem Tag nicht verrichten könnte/ so muß es der Stuttenmeister bey einem bleiben lassen/ und in der Woche einen Tag/ die Kräfte zu erholen/ dem armen Schelmen zu seyn erlauben: damit er desto länger/ was er nicht oft kan/thue. Der beste Bescheller soll das ganze Jahr durch über 30. oder aufs höchste 36. mal nicht prüfen. Die Spanier dörrsens faum 16. mal thun.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XII. §. 5.

WEin in diesem Satz von dem übermäßigen Springen der Hengste gehandelt wird/ als entsteht bey dieser Gelegenheit nachfolgende Frag: Was nehme ich zu thun/ wann jemand einen fremden Hengst/ ohnwissend des Herrn seiner Stutten untergeben/ u. selbige damit beschellen lassen? Welche Frag kürzlich dahin zu beantworten/ daß selbiger zu Ersetzung alles das durch verursachten Schadens angehalten werden könne. Wann aber der Hengst hierdurch keinen Schaden erlitt/ so muß er wenigstens den gewöhnlichen Lohn (davon wir hier oben gehandelt/ v. not. jurid. ad §. 4. Cap. 4. h. Libr.) dem Herrn des Pferdes bezahlen. Vid. l. 5 2. §. 20. ibique Dionysl. Gotofr. lit. 2. ff. de turris.

Das XIII. Capitel.

Von Absetzen und Abstoffen der Fohlen von der Milch.

Innhalt.

§. 1. Nachtheile / wann das Füllen zu lang unabgestossen bleibt. §. 2. Wie man es abstößt. §. 3. Die Mutter ist auszumelcken. §. 4. Purgation des Füllens.

§. 1.

Als allzuschelnliche Starck werden der Fohlen ist nicht allzeit dienlich; wo aber diesem nicht so wäre / so sollte man auch gerne dahin einrathen / daß man es nach derer Meinung / die in des vorhergehenden Capitel's andern Vers angeführt worden / je länger je lieber / von der Mutter trincken lassen solle. Wann das Füllen schon so hoch / daß es mit der Mutter in den Bahren langen kan / so wird es mit der Mutter zugleich fressen / und viel undienliches Futter bekommen. Gestalten ein Füllen / ehe es zwey Jahr alt ist / kein ganzes / glatt oder hartes Futter haben soll. Es würde die Mutter / wann es so sehr erstarcket / absonderlich wann sie wieder beschelt und trüchtig worden / verderben. Dero halben ist die Absetzung von der Milch alsdann geschehen / wann das Füllen drey Monat des Alters erlangt. Die besondere Zeit / in Ansehung desmonds ist / wann er im Steinbock / im Schützen / Wassermann oder der Jungfer ist im guten Schein mit dem Saturno.

§. 2. Die Art und Weise dieses Absetzens (welches die Italiäner Smammare, die Frankosen Sevren nennen) bestehet darinnen / daß man so wol die Mutter als das Füllen / welches man abzustossen fürhat / in den Fohlen-Stall hinüber führe / nach dem vorher ein wenig Futter und Heu in den Bahren geschüttet / und ein wenig zartes Heu in den Keuffen gesteckt / und das Fohlen mit der Halfter an einen starcke Strick angeleget worden. Nach dieser Vorbereitung muß die Mutter / welche man erst mit dem Füllen in den Fohlen-Stall geführt / vom Bahren hinweg aus dem Fohlen-Stall schnell

abgeführt werden. Der dieses Überführen unternemen / bleibt wol eine paar Stunden / bis es sein ab- und ausgetobt / bey dem von der Mutter gesonderten Füllen. Es wird jemand seine Wunder sehen / wie wild und ungehehrdig sich die Fohlen / mit Abreißen / niederfallen / Hugen und Schlagen anstellen. Daher bleibt man bey ihnen / bis der tolle Paroxysmus und das ängstige Schrecken fürüber / und das Füllen das Futter angenommen hat. Inzwischen muß man sie bey einer Woche lang mit laulichten vermittelst einem schönen Weel angerühren / aber ja nicht mit frischem kalten Brunnen-Wasser träncken.

§. 3. Unterdeffen muß man / nach dem das Füllen auf diese Weise von der Mutter gesondert / und abgesetzt ist / die Stutte / deren Eiter noch von Milch aufgeblasen / überladen und beschweret ist / täglich wol ausmelcken / nicht tieffer als bis an die Utera in das Wasser reiten. Sonsten mögen sie entweder zur Arbeit / die da mäßig sey angehalten / oder auf die Weide getrieben werden.

§. 4. Zur Warte des Füllens gehört noch / daß mans gleich darauf / ungesehr im Septembri, oder im sechsten Monat des Alters / bey abnehmenden Mond wann er im Krebs / Wassermann / Fischen oder Scorpion ist / mit ʒj. Ancimonii purgire: und nach Verfließung etlicher Tage / mit dem ordentlichen und gemeinen Stutterey-Pulver bis zu völligen Reinigung / versee.

Rechts-Anmerkungen.

A' Cap. 13. §. 2. vers. Es wird jemand seine Wunder sehen.

All diesen Worten gehöret nachfolgende Frag; Ob die Pferd von Natur / den Kayserlichen Rechten nach / wild und zahme Thier seyn? Welche wir bey dem dritten Cap. dieses Buchs erörtert haben.

Das XIV. Capitel.

Von Wallachen.

Innhalt.

§. 1. Ursachen und Anlaß des Wallachens. Ob es die Mutterheit der Hengste mindere? §. 2. Zeit des Wallachens. §. 3. Erste Art des Wallachens. §. 4. Die andere. §. 5. Wie man sie hernach halte.

§. 1.

Als Wallachen oder Cakriren der Hengste / ist eine gewaltthätige Entmannung / welche / wegen grossen Nutzens / den diese Pferde in allen Begebenheiten / so wol im Krieg als Frieden / zu Pracht und Bequemlichkeit leisten / fürgenommen wird. Im Krieg ist deren Nutzen fürtrefflich / um so vielmehr / als die Hengste oft der ganzen Armee Ungelegenheit gemacht haben / derer Exempla in allen Geschicht-Büchern gar gemein sind. Man weiß / wie viel sie nutzen / wann man hinter denen Squadronen herreiten muß; Auf Partheyen / und wo man sich

still in Beheim halten muß. Da man im Gegentheil offte Leib und Leben / Ehr und Gut / durch Ungefügigkeit eines Hengstes verlohren hat / wann ein beherzter Soldat auf Parthey gegangen / und der Hengst / oder das ganze Pferd / eine Stutt in der Nähe gespürt / oder auch nur den Huffschlag von einem Mutter-Pferd gemercket / und gerochen hat; da er dann nicht unterlassen gewaltig zu wiehern / dadurch die ganze Parthey dergestalt ver-rathen worden / daß es der ärgste Rundscharffer besser nicht thun können. Was fangen die Hengste oft in den Ställen / und wo man zu Felde liegt / für Januar mit Schlagen und Beißen an / wann sie neben einer Stutte zu stehen kommen. Und was Ungelegenheit ereignet sich / wann man sie neben die Sturten in einen Zug spannen will? welcher Gefahr wurde mancher / der auf einer Stuten geritten / unterworfen / wann der Hengst / ob er wol von einem starcken Reuter geritten war / dem der auf dem Mutter-Pferd sasse / hinten aufgesprungen? Alle diese Ungelegenheit- und Beschwerlichkeiten zu vermeiden / hat man

man das Castriren oder Wallachen / als ein tügliches Mittel / erfunden: ungeachtet etliche aus der Erfahrung dahin geleitet / behaupten / daß denen Wallachen der alte gute Muth / und die erwünschte Munterheit gewaltig darnieder gelegt werde: also / daß man den vorigen aufgeweckten und flüchtigen Geist / welchen man vorher an dem jungen Hengst gelobet / nimmer finden könne. So werden sie auch gar gerne scheu / und können deswegen ihren Reuter eben so wohl / als die allzugeselligen Hengste in Schaden bringen. Es ist aber zu wissen wann der Hengst vorher freudig gewesen / und frisch / daß ihm bey recht und in gewisser Maas angestellter Castrirung / diese gute Beschaffenheit nicht genommen werde; Er wird zwar auch nicht gebessert in der Munterheit / wann man ihm diesen Muthwillen nimmt. Wann aber ein Wallach ja so faul befunden wird / so ist es vorher schon in ihm gewesen / und man hat es / an der matten und trägen Farb / gar leicht erkennen können: oder es ist auch die größte Ursach / daß die testiculi gar zu viel weg genommen; oder weil er schon zu alt war / da er so tractirt worden. In beyden Fällen kan er den Muth nicht behalten.

§. 2. Damit nun recht in der Sach des Wallachens verfahren werde / so gebe man auf die Zeit und auf Art oder Weise des Castrirens Achtung. Was die Zeit anlangt / in welcher diese Züchtigung fürzunehmen; so ist es am besten / dem Alter des Füllens nach / wann man ein Füllen / das noch an der Mutter sauget / und das etwa bey drey Monaten alt ist / darzu außerwehlt. So hat man dreyerley Vortheile davon. Erstlich / so nimmt es ihnen / bey der Jugend / nichts an nöthigen Kräften. Und fürs ander können sie bey der Mutter-Milch / desto schleuniger wieder ausheilen. Und fürs dritte bleibt ihnen der Muth so nachdrücklich / als wann sie noch Hengste wären / auch wachsen sie weit schöner / als die ganzen Rosse / daher. Der He. bist siehet ihnen nicht an. Aber wohl der Frühling / wann die Sonn im Stier oder denen Zwillinge laufft. Durchaus aber soll man dieses mit ihnen vom 18. Octobris bis auf den 20. Novemb. nicht unternehmen.

§. 3. Die Art oder Weise / die man im Wallachen / beobachtet / ist zweyerley. Der Schnitt / und das Klopfen oder Lähmen. Durch den Schnitt geschieht es wann man die Seilen oder testiculos aus dem Sack / mit gewissem Kunst-Schnitt nimmt. Wobey wohl gute Fürsicht vonnöthen / wieviel man ihnen zur künftigen Munterheit an den Seilen lassen will: dann man nimmt einem mehr von dieser Wahr / als dem andern. Und ist vernünftig / daß man denen / welche sanguinischer Natur / das ist welche hitzig und feucht / oder Blut-reich sind / den Vor-rath ziemlich beschneiden; und im Widerspiel / denen matten und kältsinnigen Rossen / deren melancholische Complexion sich durch die Farb entdeckt / desto weniger von denen Seilen nehmen solle.

§. 4. Die andere Art ist das Klopfen oder Lähmen / wann man durch gewissen Werkzeug diejenige Saamen-Adern / wie die Medici reden vasa deferentia, und welche von denen Nieren (renibus) in die Seilen (testiculos) gehen / entweder ganz abzwickt / oder mit einem hölzernen Hammer tödtet und zerquetscht. Die guten Kerls / mit welchem dergestalt verfahren worden / bekommen hernach den Namen der Klopff-Hengste. Wann man nun eine Vergleichung der zweyerley Wallach-Arten anstellen will / so gehen unsere Stimmen lieber auf den Schnitt / weil dieser geschwind geschieht und viel sicherer; das andere aber schmerzlich und gefährlicher ist.

§. 5. Nach diesem läßt man sie so gestümmelt und entmannt / so ferne sie auch abgestossen werden / neben andern noch ganzen Rossen oder auch Mutter-Pferden / die

ihres Alters sind / zugleich auf die Weide gehen. Man wartet sie auch / doch etwas niedlicher / als die andern. Damit sie / das ihnen so gar gemeine Scheu-werden / entwöhnen / so werden ihnen entweder kleine Stöcklein oder Rollen angehencket / wann sie von der Mutter abgestossen worden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 14. §. 1. & 2.

In Wallach / ob er gleich für kein mangelhaftes Pferd gehalten wird / per l. 6. §. 2. ff. de Edil. Edict. & l. 38. §. 7. ff. eod. (wosern ihm nur durch die Castrirung nicht so viel benommen worden / daß er durch seinen Muth und Stärke verlohren / l. 7. ff. de Edil. Edict. & l. 38. §. 7. eod.) so wird er doch / wann er jemand ohnwissend verkauffet oder angetauschet worden / der ihn sonst / wosern er hierum (wie der Verkaufser) gewußt / nicht gekauffet oder angetauschet hätte / vor geringschätziger geachtet / wohl folglich dem Kauffer die Freyheit gegeben / daß er von dem Kauffschilling etwas herunter ziehen darff. d. l. 38. §. 7. ff. de Edil. Edict. Conf. Rœvenstrunck de judic. Equestr. pars. 1. n. 13.

Ad §. 4. h. Cap. it. Damit sie das ihm so gar gemeine Scheu-werden entwöhnen.

Je unanständig den Pferden das Scheu-seyn seyn kan unter andern leichtlich hieraus ermessen werden / weilen sie dadurch nicht allein ihre Regierer und Herrn / sondern auch sich selbst in die größte Leibes- und Lebens-Gefahr setzen / auch vielen andern Schaden zufügen können / zugeschweigen / daß hierdurch die vorgehabte Verrichtungen auf vielerley Weiß und Weeg in Stecken gerathen; Rœvenstrunck. de Judic. æstimat. equestr. pars. 1. n. 14. Weshwegen dann wohl darauf zu sehen / daß solche Untugend denen Pferden bey Zeiten abgewöhnet werde: immassen dann anderer gestalt niemand zuwenden kan / wann er vor dergleichen Wahr eine Abscheu hat / mithin sich entweder derselben gang und gar entschläget / oder / so er ja / mit einem solchen Pferd ohnwissend heimgeschicket / und ihm dessen Untugend auf sein beschehenes Anfragen / verhehlt / und das Pferd von selbiger frey zuseyn / gewähret worden / den accodirten Kauffschilling seinem Verkäufer völlig zu entrichten sich waigert / oder / so er ihn schon bezahlet / dieser der dem erhandelten Pferd anklebenden Untugend halber so viel / als solches deshalb geringschätziger erachtet wird / hinwiederum zuruck fordert. l. 4. §. 3. & 4. l. 43. ff. de Edil. Edict. anerwogen er ja ein solches Pferd / welches sich vor allen scheuet / auch nicht einmal durch eine Brucken oder Wasser / weniger aber dahin / wo man zu schießen pfleget / zu führen ist / niemals ohne Furcht eines bevorstehenden Unglücks gebrauchen kan. vid. Rœvenstrunck. & Judic. æstimat. p. 1. n. 12. & 14. Wie hoch aber ein jeder Mangel oder Fehler zu taxiren / und um wieviel geringer das Pferd deswegen anzuschlagen / solches ist den Pferd-Verständigen / als zum Beyspiel den Bereichern / Stallmeistern / Reuter-Fahnen- oder Huffschmidten / Ross-Ärzten / Pferdhandlern / &c. an heim zu geben / welche nach der Beschaffenheit des Pferdes so wol als des Fehlers / wie auch der Gewohnheit jedes Orts / solches wol zu æstimiren wissen werden. l. 34. ff. de R. J. Rœvenstrunck. de Judic. æstim. equestr. p. 1.

n. 4 & 5.

Das

Das XV. Capitel.

Das Bemerkten der Pferde.

Inhalt.

§. 1. Bemerkung der Pferde mit Namen / Ursachen der Bemerkung. §. 2. Die gebräuchliche Italiänische Französische und Deutsche Pferd-Namen. §. 3. Das Zeichen-eimbrennen. §. 4. Der Ort / wo man sie hin brennt. §. 5. Fürsichtigkeit dabey. §. 6. Verwahrung des Brands. §. 7. Herrn Winters Eintrucken des Zeichens ohne Brand. §. 8. Characteres und besondere Art / Batter und Mutter des Fohlens / auch dessen Alter zu merken. §. 9. Leibs- und der Natur Zeichen.

§. 1.

Do man viel Pferde hat / da werden sie nach dem Wallachen / oder nach Erlangung einiger Jahre / entweder mit besondern Namen / oder welches gemeiner ist / mit gewissen Zeichen und Zahlen bemercket / kennlich und von andern unterschieden gemacht / wodurch man zugleich sich und seiner Stutteren / bey allen ritterlichen Personen einen gute Ruf macht / und die Art der Pferde / welche gezeuget haben / und welche von ihnen gefallen sind / zu verstehen gibt : Weil man doch glaubet / von guten Eltern kommen gute Jungen. Und derjenige / welcher ein solches Pferd kauft / kan wissen / von welcher Art er bekommen habe ; und wie es sich zu dessen Dienst werde abrichten lassen. Die Namen / wie sie von andern untereinander in Deutsch- und Italiänis-

scher Sprach geworffen werden / wollen wir nach dem Alphabeth im Welchen setzen :

Il Admirante	Der Admiral
Allegro	der Fröhliche.
Ardito	der Unverzagte.
Auventuriero	der Waghals.
Bandito	der Verwiesene.
Bajo	der Braune.
Bajo Castagno	Kästenbraune.
Bajo chiaro	Lichtbraune.
Bajo oscuro	Dunkelbraune.
Balarino	der Tänzer.
Barone	der Frenherz.
Barbeto	der Zottige.
Bastardo	der Bastart.
Battaglia	Schlacht.
Bella taccia	der Schöngesicht.
Bellochio	der Schön-Auge.
Bel pelo	der Schönhaar.
Bello	der Schöne.
Boffone	der Schalcksnarz.
Caesar	der Kaiser.
Capitano	der Hauptmann.
Cavalliero	der Reuter.

und so ferner.

Die Französische Namen / so man gemeiniglich denen Schul-Pferden zu geben pfleget.

Le favory	Der Augen-Trost.	l'etoille	der Stern.
Le mignon	der Zärtling.	le terrible	der Schreckliche.
le belot	der Hübsche.	le Conseiller	der Rath.
la bonté	der Gütige.	le Royal	der Königliche.
le gaillard	der Lustige.	le sensible	der Empfindliche.
la perle	das Perle.	le fougueux	der Flatternde.
le roussin	der Hengst.	le malicieux	der Arglistige.
le sans pareil	der Ohnvergleichliche.	l'endormi	der Schläfferige.
la perfection	die Vollkommenheit.	le contre cœur	der Widerwärtige oder Widerthat.
le delicat	der Niedliche.	l'amour	Die Liebe.
l'izabele d' Espagne	die Spanische Isabel.	la maitresse	die Liebste.
Monsieur	der Herz.	le Roy	der König.
le Hober	der Huber.	le Prince	der Prinz.
le petit Barbe	der kleine Barber.	le Duc	der Herzog.
le grand Barbe	der grosse Barber.	l'Empereur	der Kaiser.
le Turq	der Türck.	le Colonel	der Oberste.
le petit bouton	der kleine Knopf.	le General	der General.
le superbe	der Stolze.	le Cardinal	der Cardinal.
le boufon	der Schalcksnarz.	le tempestatif	das Ungestümm.
le merveille	die Seltfamkeit.	le Compagnon	der Begleitmann.
le miralle	das Wunder.	le camarade	der Gefährt.
le courtaut	der kurze oder auch Stutz-Schweif.	l'amy	der Freund.
le fripon	der Schelm.	l'ennemy	der Feind.
le larron	der Dieb.	le Philosophie	der Weltweise.
le mechant	der Schlimme.	le vieille	der Alte.
l'emerillon	der Schmierling oder Wachtel-Habicht.	le diable	der Teufel.
l'admirable	der Wunderbare.	le President	der Præsident.
le diligent	der Fleißige.	le luge	der Richter.
le parangon	das Gegen-Muster.	le capricieux	der Eigensinnige.
		le querelleux	der Stäncker oder Zankende.

xxx

le piqueur

le piqueur	der Spitzfindige.	le poupon	das Kindlein.
l'enjoué	der Kurzweilige.	la donzelle	das Fräulein.
le brusque	der Frohige.	le mutin	der Auführer oder die Ha-
l'argentia	der Silberne.		der Käß.
l'yvrogne	der Bollkapsf.	le leger	der Leichte.
le phantasque	der Phantasi.	le robuste	der Gesund-kraftige.
le tenez ferme	der Halt-fest.	le corlaire	der See-Rauber.
le jetteur	der Abwerffer.	l'etourdi	der Summe.
le rude	der Unfreundliche.	le pailan	der Bauer.
le vilain	der Grobe.	le bon bay	der gute Braun.
le coquin	der Schelm.	le resolu	der Entschlossene.
le poltron	die Led feigen.	le fantalque	der Albere.
le pauvre	der Arme.	la rose	die Rose.
le courageux	der Herzhaffte.	la garofée	die Nelke.
le déprisé	der Verachte.	le threorier	der Schatzmeister.
le hardi	der Kecke.	le medecin	der Arzt.
la mouche	die Fliegen / oder auch der	le chasseur	der Jäger.
	Kundschaftter.	le veneur	der Weidmann.
le trompeur	der Betrieger.	le bien venu	der Willkommen.
le rencontre	die Begegnus.	la music	die Music.
le mouton	der Hammel.	robert le diable	der Folle.
le gentil	der Artliche.	l'ardenois	der Ardenfer.
le lion	der Löw.	l'astrologue	der Sterngucker.
le renard	der Fuchs.	le pain bis	der Schwarz-Brod.
l'elephant	der Elephant.	le bien fait	der Wohlgebildete.
le pegaze	der Pegalus.	le turbulent	der Ungeflümme.
le volant	der Fliegende.	le singe	der Aff.
via lactea	die Milchstrassen.	l'ours	der Bär.
l'indeterminé	der Unumschränkte.	le trop achete	der Gar zu theure.
la grenoville	der Frosch.	le Castillan	der Castilianer.
le galant	der Wohlgeartete.	le verd galant	der grüne Buhler.
le cavalier	der Hofmann.	l'af iqvain	der Africaner.
le soldat	der Soldat.	le Bassa	der Bassa.
le conquerant	die Kriegs-Gurgel.	l'Arabe	der Araber.
le capitaine	der Hauptmann.	le Tunis	der Tuniser.
la bataille	die Schlacht.	le faucon	der Falck.
la beauté	die Schönheit.	le tourbillon	der Wirbelwind.
Mars	Mars.	le Romain	der Römer.
Jupiter	Jupiter.	le Napolitain	der Neapolitaner.
la foudre	der Blitz.	le Goliat	der Goliat.
la tonnerc	der Donner.	le Sultan	der Sultan.
le fatin	der Atlas.	le parfait	der Vollkommene.
la trompe	die Trompeten.	le tout beau	der Wunderschöne.
le brave	der Tapfere.	le tout laid	der Garstige.
l'escurevil	das Nicherle.	le gendarme	der Kriegsmann.
la fouris	die Maus.	le turet	der Itzif.
le chat brulé	die gebrannte Käß.	le rieur	der Scherzende.
le folet	der Lachs.	le mastin	der Schaaf-Hund.
la queue de rat.	Rasen-Schwanz.	le melancolique	der Fraurige.
la fantaisie	die Einbildung.	le gris rouge	der Roth-Schimmel.
le serpent.	die Schlange.	le vineux	der Weinigte.
l'orphelin	der Waife.	le brillant	der Schimmernde.
le fait expres	der mit Fleiß gemachte.	le gentil more	der artliche Mohr.
le gener	Ein Spanischer Klepper /	le pourcelaine	der Porcelan.
	oder auch die Pfingst-	le pelant	der Schwere.
	Blume.	la timbal	die Heerpaucken.
le carabin	der Carabiner.	le dupe	der Käßnarz.
le bay gentil	der zierliche Braim.	le ministre	der Minister.
le rubican	der Braun-rothe.	le reformé	der Abgedankte.
le Zain	der Einfärbige.	le finet	der Kluge.
le morsille	die Morschellen.	le courtilan	der Cortisan.
le taviète	der Verkleidete.	le moret.	das Käpplein.
la gravine	der Grawiner.	le vigoureux	der Begeisterte.
la bonne force	die gute Stärke.	le bijoux	das Kleinod.
le miserable	der Elende.	l'andaloux	der Andaluciner.
l'aigle	der Adler.		

1, Arragon	der Arragoneser.	le souffre douleur	der Dauerhafte.
le dore	der Verguldete.	la turie	die Raserey / die Furie.
le taupé	der Maulwurff.	l'orgueilleux	der Hochmüthige.
le passe campagne	der Landläuffer.	la grosse tête	der Groß-Kopf.
le diamant,	der Diamant.	le pintadille	der Pintadill.
le laid & bon	der Schändlich- und Gute.	le grildelia	der Griedlin.
le Compere	der Gevatter.	le busset	der Schlieffer.
le drolle	der Artlich-Lächerliche.	le negrille	der Schwärze.
l'admiral	der Admiral.	l'armanille	der Armanill.
le fidele.	der Getreue.	l'hermine	Hermelin.
le Portugais	der Portuges.	la belle face	das schöne Gesicht.
le commode	die Bequeme.	le ploron	der Schneballe.
le ragort	das Schlimme Pferd.	le rodomond	der Prahl-Hanns-
le lutin	der Volter-Geist.	le tan feron	der Feder-Fechter.

§. 3. Bey dem Brennen aber/oder der andern Art/ die Pferde zu bemerken/hat man auch viererley zu beobachten. Erstlich in welchem Alter/ oder zu welcher Zeit man breiten soll? Zum andern/ den Ort/ wohin man das Zeichen machen soll? Drittens/ wie man brennen? Und viertens/ wie man den Brand verwahren soll? Belangend das Alter/ so will ichs kurz sagen: Wann das Pferd seine drey Jahr wirklich zuruck gelegt/ und nunmehr in das halbe Jahr darüber gehet/ mag man es brennen: Damit es nach dem Brand/ noch ein halbes Jahr auf der Weide zu gehen habe. Dadurch wird es geschehen/ daß der Morgens und Abends fallende kühlende Thau den Brand mit mildern und kühlen erquicket/ und desto besser ausheilt. Der Zeit des Jahrs nach/ ist es am besten/ wann sie/ nach dem Brand/ gleich auf die Weide geschlagen werden können.

§. 4. In welchem Ort das Zeichen einzubrennen sey/ da stehet es nicht in eines jeden Belieben: Gestalten wo er unrecht angebracht wird/ grossen Schaden thun kan. Dann ob zwar viel sind/ welche ihre Kasse auf die vordern Büge/ oder an den Kopf/ oder an die Kimbacken brennen; so ist es doch/ wegen vieler allda zusammen treffenden Adern/ ziemlich gefährlich. Das gemeinste und das bey sicherste Brennen ist/ wann es an beyden hintern Schenckeln/ wo es keine Adern hat/ geschieht.

§. 5. Die Art und Weis erfordert auch eine gewisse Fürsichtigkeit: Dann es können auch da die Fohlen/ welche mit grosser Mühe und Sorgfalt bisher auferzogen und verpfleget worden/ durch den Unfleiß dessen/ der das Zeichen einbrennet/ verschandert werden. Hernach aber läßt sich mit dem Brand nicht mehr ändern. Also sehe er zu/ daß er das Pferde wohl halten/ oder auch bremsen lasse/ daß er an dem Ort/ wo der Brand stehen soll/ mit einem Scheermesser die Haare glatt abschere: Er sehe sich für/ daß der Brand ja nicht zu tief/ oder gar durch die Haut ins Fleisch eindringe: Weil hernach der allzutiefe Brand zusammen gehet/ und ein ziemliches Stück von Haut und Fleisch ringsherum um den Brand ausfällt. Geseht auch/ wie es zwar geschehen kan/ daß man diesen Platz wieder ausheilt; So ist doch nimmermehr zu erkennen/ was es für ein Zeichen/ was es für ein Schaden gewesen sey/ und der Platz wird ohne Haar/ weil das Pferd lebet/ bleiben. Da sind dann des Pferdes Schmerzen/ umsonst; das Thier ist in verdacht/ wegen eines andern Schadens/ und ein guter Theil ist von der schönen Gestalt des Pferdes/ auf der Seite/ unnützlich dahin gegangen.

§. 6. Das vierte und letzte Stück/ welches bey dem Brennen in Acht zu nehmen/ ist/ wie der Brand zu verwahren sey? So bald das Brenn-Eisen/ auf welchem das Zeichen stehet/ weggethan worden/ soll man unverweilt den Brand mit einem reinen Baumöhl bestrei-

chen. So nimmet es der Brand/ da er noch so warm ist/ gar wohl an/ daß er nicht weiter um sich frist. Der andere Vortheil ist/ daß sich die Haut desto ehe vom Fleisch ablöset/ und ohne Mühe wegfället. Daher reisse man die Haut nicht mit den Händen/ vor der Zeit/ weg: Weil das Fleisch sein sauber darunter bleibet/ weil eine andere Haut/ ohne Haar/ an statt der vorigen wächst. Wosern die Haut davon abfällt/ so wäscht man den Brand mit warmen Wein sein rein aus/ streuet pulverisirten Canarien-Zucker darein/ und versichert sich/ daß der Platz/ ohne weiters Einstreuen und Einpulvern/ schon wohl ausheilen werde. Im übrigen mercke man dieses/ wieder die klugen Leute/ welche sich einbilden/ sie thun gar wohl/ wann sie den Brand desto mehr in die Augen fallend machen wollen/ daß sie ungeevidichten Kalch/ oder andere scharf-einbeißende Sachen darauf streuen. Dann dergleichen corrodirende Mittel können den Brand gar ohne große Mühe so vermehren/ daß ihn kein Ross-Arzt/ mit dem ganzen Vorrath der fürtrefflichsten Mitteln/ mehr löschen kan.

§. 7. So aber jemand auch die Gefahr mit dem sonst üblichen Brennen meiden/ und die Pferde doch zeichnen wollte/ daß man sie noch besser kenne/ als wann (da es wann der Brand auch nicht recht angeferet wird) das Wappen/ oder der Buchstaben nicht wohl ausgedrückt zu sehen ist: So kan man durch folgendes Erk-Wasser/ welches wir dem Herrn Winter zu danken haben/ einen bessern Effect in diesem Bezeichnen sehen. Man nimmet nemlich ʒij Grünspan. ʒij gelbes Mäusgift/ oder Arsenicum Citrin. ʒij sublimirtes Quecksilber. ʒx Scheid-Wasser/ läßt es drey Tag/ ehe man es gebraucht/ untereinander stehen. Soll nun das Pferd dann gezeichnet werden/ so müssen/ wie bey dem Brand die Haare durch das Scheermesser rentweg. Das Pferd ist zu halten oder gar zu bremsen. Das Zeichen selbst/ welches auf Papp/ Eisen oder auf Holz stehen mag/ streichet man roth/ schwarz/ oder mit einer solchen Farb/ an/ welche auf der Farb des Pferdes sichtbar sey/ und deutlich herfürsteche. Und druck es also auf. Wann dieses trocken worden/ kan man das erst beschriebene Erk-Wasser auf das gezeichnete mit einem Pinsel/ also aufstreichen/ daß es etwan eines Fingers breit drauf zu sehen sey: Dünner oder schmaler sind die Striche deswegen nichts nütze: Weil sich sonst die Lineamenten und Zeichen-Büge verwachsen. Und ob sie gleich im Anfang zu breit und plump scheinen sollten/ so werden sie doch schmal genug erscheinen/ wann sich die Haut wieder verwächst. Dieses Anstreichen mit dem Erk-Wasser muß zu dreyen unterschiedenen malen/ und in einem Tag/ am Morgen und Abend/ und wieder Morgens/ am gleich darauf folgenden Tag/ geschehen. Darnach läßt man das Erk-Wasser bleiben/ und nimmet folgende/ zu allen Brand-Schäden sehr dienliche Salbe/ das eingepregte

Mahl zu beschmierem. Sie wird aber also gemacht. Nehmet vom Wasser / welches 24. Stund über ungelöschten Kalch gestanden / und süßlich ist / zwo Maase Schellkraut-Safft / und Hauswurk-Safft ana eine halb Maas / und drey Pfund Leinöl. Mischet dieses untereinander / daß es zu einer Salben werde / so wird sie sich sehr lang halten / und je älter sie ist / mit desto grösserem Nutzen wird sie können gebraucht werden.

§. 8. Dieses Zeichen geschieht nun mit denen Zahlen 1. 2. 3. wo der Bescheller viel sind / deren eine man auf den Bescheller brennt oder drückt / oder sie in das Register setzet. Fülle ein Fülleim ? so macht man auch diesem des Beschellers oder Ratters Zahl und Namen an den Hals. Auch die Stutten haben ihre Zahlen / so viel ihrer da sind : bey ihrem Numero stehet im Register des Beschellers und der Stutten Name / davon die Fohlen gefallen. Herrn Winters Invention, die er zu erst gebraucht zu haben / sagt / ist diese : Er giebt der Stutten einen Namen / als eine wird genennet der Adler / eine andere der Sperber / die dritte die Rose / die vierte der Dammensbaum &c. Von diesen nennet man hernach die Fohlen. Als: der Adler ist eine braune Stutte / mit einem kleinen Stern / hinter dem lincken weissen Fuß / kommt vom braunen Engländer / welches der Bescheller und von der Stutten die Rose genennet. Die Jahr-Zahl / da das Fohlen geworfen worden / muß dabey stehen. Darnach zeichnet er an den Hals des Hengstes und des Stutten-Fohlens den ersten Buchstaben vom Bescheller und von der Stutten / wo von der Fohl gefallen ist. Untenher setzet er die Jahr-Zahl / in welchem es gefallen. Dieses zu dem Ende / daß man alles gleich vor denen Augen / und nicht nöthig habe in das Register zu lauffen. Wiewol in dieser schriftlichen Verzeichnis alles fleißig in Acht genommen / und die Farben neben dem weissen Zeichen / dem Nabel &c. wohl eingeschrieben werden sollen. An die hintern Schenckel macht man des Herrn Namen. Zum Exempel : wann der Bescheller ein Barber / und die Stutte eine Engländerin ; oder der Bescheller ein Neapolitaner / und sie eine Dänemärckerin ; oder endlich er ein Spanier / und sie eine Preussin ; oder er ein Hengst aus dem Spessart / ein Franck / sie eine Lithauerin wäre ; und das Jahr / in welchem die Fohlen gefallen 1701. so müssen die Fohlen also gezeichnet werden:

B. E. N. D. S. P. F. L.

I. I. I. I.

So bedeuten die zweien obern Buchstaben des Ratters und der Mutter Nationen / das darunter stehende eins / das erste Jahr / darinnen das Fohlen gefallen. Wann man es aber denen Stutten nicht gern an den Hals brennen oder ausdrücken wollte / so siehet es auf einem hintern Schenckel eben so gut.

§. 9. Auf diese Weise werden die Füllen ihren Eltern und dem Alter nach bemercket und kennlich gemacht. Nun wollen wir auch zum Ende dieses Capitel anmercken / wie man ein edles / und gat-artiges Fülleim an sich selbst / ohne künstliche Marques kennen soll : Wann es einen kleinen Kopf / schwarze Augen / grosse offene Nasenlöcher /

aufgerectte kleine spitze Ohren / einen glatten Hals / der nicht zu dick sey / eine dicke und krause Mähne / die sich ein wenig auf die rechte Seite des Halses neiget / einen dicken krausen Schweiff / eine ziemlich breite und vollkommene Brust / grosse Vorbügel / gerade vordere Schenkel / einen grossen Bauch / lange Seilen / einen Rücken mit doppelter Haut / der nicht ungleich noch hockericht sey / fleischicht und starcke Hufte / eine feine Breite hinten auf dem Kreuz mit einer Rinne / in der Mitten / runde / satte / und ganze Huf / mit einem schwarzen Horn hat / so sagt man / das Fülleim hat gute natürliche Zeichen ; wann es nicht scheu ist / noch erschriekt / so ihm jäh etwas ungewöhnliches fürkommt / wann im Zusammenlauffen der Fülleim dieses das erste ist / welches die andern von sich jagt / wann es keinem andern Fülleim gleichsam gehorhamet / und immer über andere voraus gehet ; auch vor denen Gräben nicht umfehret / sondern über die Gräben und Säune willig zu springen begehret / so heisset man es gute natürliche Zeichen : Neben dem zehlen sie auch unter die guten Zeichen / wann die Fohlen ein gutes / kernichtes Fleisch / wann man sie berührt / an sich haben. Wann es grosse lange Schenkel hat / so ist leicht vor zu wissen / daß es ein grosses un hohes Pferd / bey dem Auswachsen / seyn werde. Sind die Schenkel kurz und nieder / so wird es / wie Herr Hörwart von Hohenburg redet / einen Hundsgang an sich nehmen / die Füße hernach ziehen / auch oft stossen. Wofern aber die Schenkel und Füße gerad über sich oder aufrecht stehen / so heisset man sie Hirsch-Füße / die gehen auch übel / und erschüttern dem Reuter das unverdauliche Essen / das er im Magen hat / tapfer zusammen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 15. §. 1. verb. von guten Eltern kommen gute Junge.

Zu diesen Worten können die Anmerkungen über das anderg Cap. dieses Buchs gelesen werden.

Ad §. 5. h. Cap.

Wen dem Fleiß / Geschicklich und Vorsichtigkeit dererjenigen / so mit denen Pferden umgehen / und was sie darbey vor Verantwortung auf sich haben ? ist bey dem achten Cap. dieses Buchs gehandelt worden.

Ad §. 6. h. Cap. verb. Hof-Arzt.

Weilen hier von denen Hof-Aerzten und Schmiebeden / so die Pferde curiren / gemeldet wird / als ist bey dieser Gelegenheit so viel anzumercken / daß wann man ihm den vor ihre aufgewandte Mühe und Fleiß schuldig-gewordenen Lohn nicht bezahlen will / sie das curirte Pferd so lange vor den Lohn behalten können / bis sie deswegen vergnügt worden. vid. Bald. in l. f. C. Commodati. & Speidel. Jur. Specul. voc. Pferd. qv. 1. n. 21.

Das XVI. Capitel.

Die Zeit und Weise ein Füllen aus dem Gestütze zu fangen.

Inhalt.

§. 1. Unterschiedliche Meinungen der besten Bereuter/von der Zeit des Aufstellens / samt der besten Zeit heraus gesucht / und ausgesprochen. §. 2. Wie man die Fohlen aus dem Gestütze fängt / und aufstellt. §. 3. Wie man sie zum beschlagen vorbereitlich angewöhne. §. 4. Gelind muß man mit ihnen angehen. §. 5. Mit dem beschlagen ist sich nicht zu übereilen. §. 6. Die Größe der Eisen / und wie oft man beschlagen soll.

§. 1.

Wann jemals das Sprichwort wahr ist: Viel Köpffe / viel Sinnen / so findet man es da / bey Fürlegung der Frage: In welcher Zeit man die Füllen aus dem Gestütze fangen und führen solle. Dann die Meister dieser ritterliche Profession sind so wol in der Zeit des Jahres / als in dem Alter des Füllens / mit einig. Herr Hörwart sagt / wann ein Fohlen über zwey Jahr kommt / so mag er aufgestellt und zahm gemacht werden / und im 30. Capitel des ersten Buchs spricht er: wann er die 23. Monat erreicht / soll man ihn vom Gestütze oder Mutter drey Tag vor vollem Mond im Martio absondern; und im 22. Capitel meldet er: Es wäre doch besser / man ließ ihn noch das dritte / und wo möglich gar das vierte Jahr erreichen. Etliche wollen man soll sie / so ferne sie das dritte Jahr erreicht / im Frühling aufstellen / und ihnen das Gras / in dem darauf kommenden Sommer im Stalle geben. Andere wollen für rathsam befinden / wann man sie den folgenden / erstermeldesten Sommer und Winter gehen lassen / bis sie um Ostern hin das völlig vierte Jahr erreicht / oder zurück gelegt / in der Stutterey lassen / und alsdanner erst aufstellen. Herr Winter hält für gut / man soll das Fohlen im Herbst / wann sie das fünffthalbe Jahr erlanget / erst heraus fangen. Herr Johann Conrad Weibold in seinem Kunst-geübten Reuter / sezet das vierte und fünffte darzu an: weil diese Zeit am bequemsten / so wol die vom Reuter aufgelegte Arbeit zu erdulden / als auch das Pferd bey dem Leib und Schenckeln grad zu erhalten. Man siehet auch / spricht er ferner / die Statur und Qualitäten eines Pferds in diesem Alter. Ein solches Pferd / weil es Saft und Krafft beyammen hat / ist in kurzer Zeit zur Vollkommenheit zu bringen; dahingegen die jungen Pferde / von zweyen / dritthalb oder vierthalb Jahren / welche jeziger Zeit Kuppel-weiß aus dem Land geföhret / aufgestellt / auch wol gar auf die Reit-Schulen geschickt werden / meinstentheils frühzeitig verderben müssen: dann da siehet man mit Betauern / daß solche schöne junge Fohlen / durch allzufrühzeitigen Gebrauch / es sey gleich im Reiten oder Zug / durch ungedultige und hitzige Reuter oder Knechte / die weder vom Reiten noch Fahren / wie auch vom beschläge wenig Wissenschaft haben / hingerichtet werden: da bekommt es wegen des Reuters oder Knechts Unersfahrenheit harte Stöße und Streiche / und wird folglich / wann es kaum 4. oder 5. Jahre erreicht / krum / lahm und steiff. Wann man dem Herrn Winter einwirfft: Es sey die beste Zeit nach der meisten Meinung / im Herbst / nach oder vor Michaelis / wann die Füllen vierthalb Jahr alt worden / selbige aufzustellen; so hält ers für ein wenig zu frühe / deswegen / weil in dieser Zeit etliche Fohlen den

andern Bruch noch nicht gethan / das ist / es sind ihnen die andern Zähne noch nicht geschossen: weil sie auch erst ein wenig über den halben Theil ihres natürlichen Wachstums hinaus sind. Wann dann die noch so junge Fohlen im Herbst hinweg und auf die Schul zum Trotiren oder Eraben genommen werden / so thut ihnen das Wasser den Winter durch sehr wehe / sie bekommen die Rehlucht / Fränckeln den Winter durch / und bekommen in ihrem ordentlichen Wachsthum einen gewaltigen Zurückwurff. Und weil es hernach mit dem Pferd heißt: Hast du a gesagt / so muß du auch b und so ferner fort sprechen / so muß das arme Thier hernach im andern Jahr nicht nur schon galoppiren / oder häßren / redoppiren oder herum werffen; sondern sich auch gar zu denen hohen Schulen anführen lassen. Also müste ein Fohlen / ehe es noch ein rechtes Pferd kan geneant werden / schon mit verrichten / was von einem recht ausgewachsenen und zur besten Leibs Vollkommenheit gekommenen Pferd kaum erfordert werden könnte. Im übrigen gilt der Schluß von einem / da es gerathen / zum andern / oder auf alle / nicht: dann es werden wol so. andere / so früh aufgestellte Fohlen auf den Knochen zu schänden gerichtet / oder sie kommen / wie auch Herr Weibold vor erwöhnt / einem Volterer in die Hande welcher ihnen dann / ohne Unterschied des Alters sein ein grosses / schweres Nasen-Band / oder Sprung-Riemen vor der Zeit / eine gute Stellung zu machen / anlegt / mit der Peitsche sein tapffer und hart zuspricht. davon werden sie desperat / reißen aus / baumen sich / und lernen allerley Schelmenstücke. Also bleibt Herr Winter bey fünffthalb Jahren im Herbst / da er die Abstellung des Füllens fürzunehmen rätchet. Da ist es dem letzten Bruch sehr nahe / und könnte man solches den Winter über schonen / sein sittsam an dem Piliere (der Seule) am Seil lauffen lassen (caminar intorno la colonna) und hernach auf den Frühling zur Schul nehmen. So werden dergleichen Pferde lange Zeit / bey gutem Alter dauern können. Was aber zu Reise-Kleppern / Gutschen oder Zug-Pferden gebraucht werden soll / das will er vor denen sechs Alters-Jahren nicht heraus nehmen lassen; sondern hält für dienlich / daß man sie auf die Weide lauffen lasse / das werde Wunder-starcke / und sehr dauerhafte Pferde geben. Herr Kaiser will / wann das Pferd zwey Jahr alt ist / daß man es mit groben Stricken / die stark und darbey weich sind / binde. Endlich schließt er: Aber die Pferde werden besser / welche zu dreyen Jahren kommen / ehe sie gefangen werden. Herr Löhneisen hält auf oben von uns erzählte Meinung nichts / da man im dritten oder vierten Jahr die Füllen aufstellt / und ihnen das Gras im Stalle gibt. Dann er gibt einem jeden zu erkennen / ob es nicht besser sey / daß sie das Gras den Sommer noch auf der Weide als im Stalle essen? dardurch haben sie nicht allein bessere Nahrung / sondern auch eine bessere Übung / können desto mehr wachsen und zunehmen; welches so gut nit seyn kan / wann sie angebunden / und still stehen müssen: dann zum Reiten sind sie noch zu jung. Er achtet daher viel vernünftiger / wann man sie noch denselben Sommer auf der Weide besser erstarken und wachsen läßt / und die Fohlen erst im Herbst auffängt / wann sie vierthalb Jahre sind / welches auf diese Weise nach Herrn Löhneisens Meinung das beste Alter zum Aufstellen

stellen ist. Da thut man sie von dem Gestütt weg / in den rechten Stall / untergibt sie einem Vereiter / der wissen wird / was mit ihnen ferner fürzunehmen sey: welches wir auch im andern Theil dieses Werckes / geliebt es Gott anweisen wollen. Wann hernach eben der Herr Lohn-eisen / auf die eigentliche Jahr-Zeit kommt / so hält er für die beste / darinnen man die Fohlen aus dem Gestütt fange kan um Bartholomæi und Ägidii Tag: daß um diese Zeit sind sie wegen der guten Weide / wann sie nehmlich keinen Mangel daran gehabt / noch fett und wohl-leibig. Nach dieser Zeit aber bekommt das Gras sein Alterthum / und eine unangenehme Härte / so gar / daß sie es nicht mehr so begierig zugenießen vermögen / als es wol den Sommer über gesehen. So geht dem Gras auch viel an der Kraft ab. Läßt man nun die Fohlen länger auf der Weide; so beginnen sie wegen der Kälte rauch zu werden / und dergestalt abzunehmen / daß sie hernach so leicht nicht wieder voll-leibig werden können. Es ist auch noch dieser Vortheil zu beobachten / daß man sie den Herbst und Winter durch fein zahm und rittig machen / und eben diejenige / welche mager-leibig sind / den Winter durch besser erhohlen lassen kan. Gestaltet sie hernach fein glatt von Haaren / wann man sie mit der Fütterung wol hält / zu werden pflegen. So wird es im nächsten Frühling eben rechte Zeit / sie in die Schule zu schicken / und die Unterweisung mit ihnen anzugehen. Stellet man sie in der Fasten auf / wann sie drey oder vier Jahr alt sind / so sehen sie sich im Sommer nach dem Gras. Sind sie nun etwan von der schmalen Winter Fütterung dürre? so ist im Sommer / bey der ihnen noch ungewohnten dünnen Fütterung / wenig erholens von der Magerheit / wo wollen sie ihre Stärke und den Leib hernehmen? Und war es nicht besser gewesen / man hätte die Unkosten / welche den Sommer durch / auf die Fütterung im Stall wann man sie so jung aufstellt / gehet / erspart; da sie den folgenden Sommer durch / auf der Weide / fast nichts gekostet hätten. Und welche Verdrüßlichkeit ist es nicht ein so gar junges Pferd im Stall zu haben / mit welchem nichts anzufangen / welches zu nichts / bey der Zeit / mit Ruhen zugebrauchen ist. Wann nun ein Schluß in der Sach zu machen ist / so fange man ein Schul-Pferd fünfthalb (oder wie Herr Weibold gesagt / zwischen 4. oder 5.) und das Zug-Pferd nach dem 6ten Jahr im Herbst heraus.

§. 2. Das wäre genug von der Zeit die Füllen zu fangen. Nun wollen wir auch die Art und Weise / nach der man die Fohle heraus fängt / und an die Halfter lege / beschreiben. Die Fohlen welche man aufstellen will / sind nicht selten so wild / daß sie sich demjenige der sie fassen oder nur angreifen will / mit aller Macht widersetzen / deswegen muß man sich ihrer behutsam zu bemächtigen trachten; das geschieht nun auf solche Weise: Man bedient sich einer starken Halfter / die aus Leder bereitet / und mit zweyen starken Zügeln von Stricken versehen ist; damit man sie wol an den Bahren binden könne. Wann man nun eine Fohle gerne fangen möchte / so treibt man / in eben demjenigen Stall / darinnen es soll aufgestellt und angelegt werden / in einen Winkel / und trachtet ihm die Halfter fein sitz-sam und gemählig über den Kopff zu werffen. Wäre das Fohlen aber gar barbarisch wild / so pflegt man an das Seil eine Schlinge zu machen / welche mit einem Knoten deswegen versehen / daß bey sich ereignender gänglichen Zuziehung das Füllen nicht erhendet oder ersticket werde. Ist nun die Schleiffe dem Pferd auf einer Gabelstangen um den Hals gelegt / so bemühet man sich mit dem Seil um eine Seule zu kommen / daran man es so fuch als möglich anbindet: da mag man ihm nun die Halfter mit guter Gemächlichkeit an den Kopff thun / und

vermittelst dieser / das aufzustellende Fohlen / in denjenigen Stand / darinnen es künftighin sein ordentliches Quartier haben soll / bringen. Es ist leicht zu erachten / daß sich dergleichen junge Pferde / die man so bändige zämen und zäumen will / sehr unnütze machen / reißen / schlagen / und aufspringen / in den Boden strampffen so gar sehr / daß sie sich auch selbst Schaden thun / so ergreift man ein von starken Leder gefertigtes Spannseil / welches zugleich innenwendig mit wüllenen Tuch oder weichem Leder deswegen ausgefütert ist / daß sich das rohe Pferd nicht wund nisse. Mit diesem spannt man ihm die vordern Füße. Der Bitterung nach / wehlet man diese Bändigug in kühlen Wetter zu unternehmen: weil in der Hitze und starken Abmatt- und Bemühung / das Pferd desto ehe sich versfangen und beschädigen könnte. Diesem / auf die Weise gefangen- und an den Bahren gebundenen Pferde / so wild es ist / muß man einen frommen Cameraden beygesellen / und beystellen: So wird es von demselben fein ruhig und gedultig zu seyn / desto ehe lernen. Will man zu ihm hingehen / so muß man dem guten Männlein mit Streicheln und sitz-samen Pantzen / mit guten gelinden Worten fein zusprechen / und ob er gleich etwas ungestümm werden wolte / nicht mit trügiger Stimme / mit Schreyen noch Schlagen begegnen; dann in diesem letzern Fall / würde man übel nur ärger / und das Kößlein so scheu und wild machen / daß man einen Teufel / nicht heraus / aber wol zehen hinein brächte. Dann entweder es würde zu fürcht-sam / erschrocken und zitternd; oder zu wild zornig und grimmig werden. Welches zwey Widerspiele sind / die so wol Mensch / als Thiere / etwas tüchtiges zu lernen / untüchtig machen. Auch folget daraus das Anstossen an den Bahren oder Riegel / und eine Verletzung / die hernach mit vielen Geld / oft nimmermehr zu heilen ist. Nach diesem muß man ihm allgemach die Füße aufheben / als woll man nach dem Hufe sehen / an dem Fuß allmählig und sachte klopfen / so wird dieses ein Vorpiel des Beschlagens und eine Vorbereitung seyn / wodurch es dem Schmid mit dem Huf-Eisen desto ehe herbey lassen wird. Wann man nun so weit mit ihm gekommen / so legt man ihm auch ein Feldfuß von Stroh auf: dieses wird nach und nach darzu taugen / daß es den Zwang des Gürtens / und einen Jungen aufsitzen zu lassen / gewohnen wird.

§. 3. Kommt es aber dahin daß man die Füllen beschlagen soll / so hat ein fleißiger Haus-Vatter nicht eben zu warten bis der Schmid / dessen Handwerk es eigentlich ist komme; so kan es ein geschickter Stall-Knecht auch thun. Wann nur der Haus-Vatter darnach sehen mag: dann dem Knecht alles zuvertrauen ist nicht rathsam / und die guten Leute thun das ehe nicht / als bis es ihnen gar wol gelegen. Ja! der Schmid fragte nichts darnach wann er alle Tag / um die Gebühr / mit einem neuen Huf-Eisen aufwarten dörfte. Wie der vorgehende Absatz erinnert / so müssen die neu-aufgestellte Pferde mit aller Gelindigkeit zum rechten Beschlagen / nach und nach angewohnet werden. Und man darff nicht meinen / sagt Herr Weibold / daß von dem Beschlag der Pferde zu reden / eine unnütliche Sache sey / weil es bisher Bereit-Bücher in grosser Anzahl gegeben / die das ihrige in Bezäum- und Abreitung der Pferde rühlich gethan; aber doch das nöthigste nemlich vom Beschlagung der Pferde ausgelassen haben. Worauf man doch fast die meiste Acht / weil der ganze Leib darauf ruhet / und die ganze Stellung darauf beruhet / zu geben hat. Deswegen hat er in seinem Kunst-berühmten Vereiter und erfahrenen Hof-Arzt gar weißlich / den Anhang vom Beschlag pag. 79. anachanat. Wo man ebene Länder / als in Polen / hat / da kan man des Beschlagens wol müßig gehen; aber wo berg- und steinig

steinigte Länder sind/ da kan man der Huf-Eisen nicht ent-rathen.

§. 4. Wann nun ein Pferd etwas wild ist/ so weiß man eben so wilde Leute/welche seibige mit Premsen/Klemmen und dem Nothstall/gleich anfangs zum Beschlagen nöthigen wollen. Ich sage mit Fleiß wilde Leute: dann diese verursachen mit ihrem jähen Ungestümm/ daß sich das junge Ross mehr vor dem Nothstall/als vor dem Beschläger/scheuet. Greift ihn einer nur zu den Füßen/ welches das Pferd vorher gerne gelitten hat/ so wird es aljobald deswegen ungebehrdig sich stellen/ weil es gleichsam meinet/nun gehe der Zwang und die vorige Nothstalls-Marter/das Klemmen und Premsen/ wieder an. Was hat man aber wol davon? Dieses: das Pferd wird/ weil es lebt/ mit gutem nicht zum beschlagen zu bringen seyn. Was aber bey so beschaffenen Sachen etwan ein Kaufmann auf der Reiß/ein Soldat im Lager für Handel und Beschwerlichkeiten habe/ das denckt ein jeder lieber/ als daß ers von mir/ an der Stelle/ beschrieben lesen mag. Derowegen sehe man anfangs/ daß das neu-aufgestellte Ross den Kamm/ das Wischtuch/ die Kärtärtchen und den Striegel geduldig leide/ und über sich herfahren lasse: daß es keine Widerpenstigkeit gegen den/ der es angreift/ bezeige/ daß es die Liebkosungen am Kopff/ Hals/ Rücken und Bauch gerne annehme/ die vordern/ und am meisten die hintern Füße einen nach den andern aufheben lasse. Ferner sehe man/ daß sich das Pferd bey aufgehobnen Fuß/ und wann man mit Holz oder Eisen erslich gelind/ hernach Fuß für Fuß stärker pempert/ nicht streube. So fern sie es nun geduldet/muß man ihnen freundlich zusprechen/ schön thun/ ihnen etwas frisches Gras zur Belohnung fürreichen. Bey allem aber/wann schon das Pferd ungeduldig wird/ so muß doch der vernünftige Mensch/wann er sein Pferd bessern will/ keine Ungedult/ weder in Worten noch Wercken/ gegen dem Ross merken lassen. Das muß er so lang treiben/ bis er den Eigensinn seines aufgestellten Fohlens geändert/ und mit Liebe gebändigt hat. Das wird besser angehen als der Aberglaube/ daß man (wann man ein Ross dahin bringen wolle/ daß es sich gern beschlagen lasse) einen Strick daran sich einer entweder selbst erhenckt hat/ oder gehenckt worden/ nehmen/ in ein wülleses Tuch einwicklen/ und des Pferdes Fuß damit aufhalten soll. Das ist gewiß/ daß die Pferde/ wann man ihnen Baldrian vor die Nase hält/ gern still stehen.

§. 5. Im übrigen sind ihrer viel/ welche auf das frühzeitige Beschlagen der jungen Rosse nicht viel halten. In Betrachtung/ weil sie den Huf-Zwang dadurch überkommen. Zum wenigsten soll man sie an denen Hinterrüssen länger/ als an denen vordern bloß gehen lassen: weil das längere Barfuß gehen/ die Hufe desto besser und beständiger macht. Sie werden breiter und runder davon.

§. 6. Das Gewicht der Eisen betreffend/ sollen sie anfangs nicht schwer/ wie etliche meinen/ daß die Pferde desto besser heben lernen; sondern sein gering und leicht aufgeschlagen werden: dann hier gilt die Lection der alten Länger/da die größte Zierlichkeit im Springen war/ nicht/ welche die Sohlen der Tang-Schuhe mit Bley belegt: dann dadurch hat man gewohnet werden müssen/ daß man in Schuhen/ die mit Bley nicht belegt waren/

gleichsam daher gestogen. Die Anzahl des Beschlags will/ daß man jungen Pferden fast des Jahres neunmal die vor Eisen abbreche/ und/ ob sie auf den Hufen liegen/betrachte. Befindet man/ daß kein Mangel sich ereignet? So schlägt man die Eisen eben so wie vor/ wieder auf/ so gar/ daß auch die Nägel die alten Löcher wieder becken. Hätte man aber bey dem Nachsehen befunden/ daß die Eisen nicht gleich auf denen Hufen aufgelegt/ so wollen die Hufe/ durch Auswürcken geebnet/ das Eisen aber sein grad darauf gerichtet seyn. Wann man den Huf-Zwang verhüten will/ so muß der Ballen oder die Fersen des Hufs wol geöffnet bleiben: Dann es ist doch eine richtige Lehre: daß an dem jenigen Pferd/ welches Esels-Hufe/ das ist/ einen hohen Huf/ und enge Fersen hat/ die Wände mit denen Wirckstrahlen oder dem Messer weit ausge schnitten werden müssen. Und dieses aus der Ursach/ auf daß die Hüß nicht so hoch/ sondern sein nieder/ und an der Fersen weit ausgelüftet bleiben. So wird das Leben wieder in die Füße kommen. Damit dem Pferd die Wände wol wachsen/ so wird neben dem erfordert/ daß man die Eisen gleich auf/ und nicht hohl richte; ohngeachtet das Pferd vollhufig wäre. Was die Eisen des vordern Fußes betrifft/ so müssen selbige vornen dem Horn/ es wäre der Fuß vertretten oder gebrochen/ gleich seyn. An denen Strahlen nemlich am hintern Theil des vordern Fußes/ soll das Eisen mit beyden Stollen hervortragen/wann sie nur nicht gar zu lang sind: dann wo dieses letztere zu Schulden käme/ so würden die hindern Füße bisweilen in die Stollen greiffen/ und das Eisen abreißen. Letztlich wann das Pferd wol beschlagen seyn/ und die Hufe sein weg bleiben sollen/ so schlage man dem Pferd/ ein paar Tag vor/ ehe es soll beschlagen werden/Baum-Oel/ und Hönig/ als einer Walschen Nuß groß ein: mit Hanffwerck thut man Rüh-Mist darauf. Nach dem Beschlagen nimmt man ungelöschten Kalsch und Brandwein/ damit schlägt man zweymal ein/ bis es wieder soll beschlagen werden: das macht das Huf geschlacht und tüchtig zum Auswürcken. Ein mehrers vom Beschlag der alten Pferde/ soll unten in einem besondern Capitel fürkommen.

Nichts Anmerkungen.

Ad Cap. XVI, §. 3.

Wie die Schmid mit dem Beschlagen der Pferd umzugehen/ und wie sie wegen Verwarlosung derselben/ absonderlich/ so sie dieselbige vernagelt/ oder in andre Wege/ durch ihr Unvorsichtigkeit oder Unersahrenheit in denselben etwas verwarlosset haben/ Rechen schaff zu geben? kan ebenmäßig aus demjenigen/ was wir über das achte Capitel dieses Buchs angemercket/ erlernt werden. Hier wollen wir nur dieses einige mit beyfügen/ daß/ wann jemand ein Pferd entlehnet/ und selbiges unterwegs beschlagen lassen/ er die vor die Fuß Eisen ausgelegte Unkosten von dem Hinlasser des Pferdes hinwiederum begehren könne. arg. l. 55. §. 1. & l. 61. ff. locat. Add. Molin. de J. & J. tr. 2. D. 496. n. 7. inf. Vid. tamen Bonacoss. Tr. de equis. qv. 61.

Das

Das XVII. Capitel.

Das Futter und die Warte vierthälbjähriger Fohlen.

Innhalt.

§. 1. Hächterling ist ihnen erstlich reichlich / hernach mäßiger zu geben. Mehr von der Wart remissive.

§. 1.

Ir haben oben bereits / da wir von dem Stall der Stüttereien geredet / genug samen Bericht gethan / wie die halbjährige Fohlen sollen aufgezogen und gewartet werden. Wir sind damals weiter fort gegangen / und haben denen Underthäl- und Dritthalbjährigen auch ihre Zugehör angewiesen. Nun sollen auch die Vierthälbjährige ihr Recht / doch kürzlich bekommen. Wer sein Füllen die vorigen zweien Winter durch mit Habern und Gersten gefüttert hat / der muß ihnen / da sie vier Jahr alt werden sollen / durch den gangen letzten Winter / nach den vierthäl Jahren / untereinander halb Hächterling und halb Habern vermischt fürgeben. Um Ostern / im fünften Jahr / soll man ihnen / nach und nach / mit dem Hächterling abbrechen / bis sie zur rechten Fütterung gebracht werden.

Indessen gehet unsere Meinung nicht eben dahin / daß man denen Pferden den Hächterling künftig ganz entziehen soll; Nein! wir raten vielmehr denen Pferden / wann sie gleich im Alter hoch angewachsen / noch immer was von Hächterling mit unter das Futter einzumischen;

weil wir aus der Prob befunden / daß ihnen der Hächterling jederzeit überaus wol bekomme und zulege. So dürfen auch diejenige sich dessen nicht annehmen / welche aus einer übelständigen Fülzerey / damit sie den Haber ersparen / dessen Stelle mit Hächterling reichlich ersetzen. Sondern es ist unser Gutachten; Gleichwie man denen vierthäl-jährigen Fohlen / so lang / bis sie vier Jahr erreicht / halb Habern und halb Hächterling gemischt gegeben / man nach dieser Zeit des Habers mehr / und der Hächterlinge etwas weniger / aber doch allzeit etwas neben dem Haber gebe. Das Pferd muß den Habern vollkommenlich wie es der gemeine Lauff besitz / haben: Und er mag jede Tag die Fütterung ein- oder zwey- oder drey mal fürnehmen. Doch muß allezeit eine gute Hand-Geißel voll Hächterlinge / wol unter den Haber vermischen / dabei seyn. Das übrige haben wir im Stall angewiesen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 17.

We das Futter vor die Pferd / samt Hen und Streu herzugeben / und solches hernachmals in eine ordentliche Rechnung zu bringen: davon kan bey dem Döpplero in seinen getreuen Rechnungs-Beambten. Lib. 2. cap. 4. nachgelesen werden / 2c.

Das XVIII. Capitel.

Ein junges Pferd rittig / zahm und Zaum-recht / und zum Stand / oder Aufsitzen gehorsam zu machen.

Innhalt.

§. 1. Erster Gebrauch des Capuzons oder Kappenzaums / das Pferd rittig zu machen. §. 2. Wie man das Pferd nach der ersten Lehre im Stall handthiere. §. 3. Herrn Weibolds Zäumung der neuen Nase. §. 4. Wie ein Pferd zum Stand gehorsam zu machen. §. 5. Lehre vom Zäumen der jungen Pferd. §. 5. Mehr davon in genere. §. 2. Die ganze Methode des Satteln in 6. Stücken. §. 5. Wie mit dem übrigen Reitzzeug umzugehen / absonderlich.

§. 1.

Es ist denen / die mit der Pferde Zucht und Direktion umgehē / nichts alltäglichers / als dergestalt wilde Pferde / die sich mit anrühren lassen wollen / anzutreffen. Und die Klagen der Knechte sind gar gemein / daß das Ross sich gegen das Wischen / Satteln / Zäumen und Reiten spreite. Derohalben die erste Zucht / welche man mit ihnen fürnehmen kan / ist daß man ihnen einen oder zweien Tage das Getränck entziehe: wodurch man / als mit einer guten Weise / zwei Wänd auf einmal übertünchen / das Pferd fromm und thätig machen / und dessen Gesundheit befördern kan. So ferne man nun anmercket / daß dieses Mittel etwas zur Gedult und Frommigkeit des Fohlens beygetragen / so pflegt man ihm einen Capuzon / welchen die Leut gemeinlich den Kappen Zaum nennen / über die Halfter anzulegen. An diesem müssen starke und lange Zügel seyn / bey denen ihn / auf jeder Seite / einer oder zweien wol hal-

ten / und vor dem Stall umherführen kan: Auf dem freyen Feld würde man übel mit ihm zurecht kommen. So fern er nun aus dem Stall nicht fort und sich mehr wild erzeigen wolte / müste man das zahme Pferd / welches wir oben neben ihn in dem Stall zu stellen gerathen haben / vorführen / oder gleichsam als ein Muster / wie sich der unbändige zugeberden habe / vorreiten: Es müste das Fohlen gar über die massen wild seyn / wann es / nicht willig nachgehen solte. Die aber / welche ausser dem Stall / im Herumführen mit ihm zuschaffen haben / sollen ihn mit Popylmis bestreichen / und mit guten sittsamen Worten schmeicheln: so wird er von seiner wilden Art nach und nach immermehr fahren; bey rauhen Worten und Zeren aber sein wildes und verwirres Gemüth nur desto mehr heraus lassen. Läßt er sich nun einmal führen / so hebt man einen Jungen auf ihn / führt ihn fein gemacht noch etlichmal herum im Kreis / oder einer Oval-Rundung. Der Jung halte sich / im Fall er Hoppheh! machen / und aufspringen / oder andere Unarten weisen wolte / nur fest an / und hüte sich vor dem herabfalle. Auch die / welche ihn bey dem Kappenzaum führen / trachten ja ihn fest zu halten / daß er nicht Reiss- ausnehme / und durchgehe; sonst wird er meinen / er habe schon eine feine Lection gemacht / die er einander mal widerhohlen müste. Hat man das neu aufgestellte Pferd so weit gebracht / so halte der Jung still / und sige fein sittlich un allgemach von ihm ab. Die Knechte aber / die ihn bey dem Kappenzaum zu leiten und zu halten haben / sollen das Pferd ohne den-

jun

jungen Reuter etlich: etwan drey mal vor dem Stall herum führen: ehe man es wieder an seine vorige Stelle im Stall selbst einweist.

§. 2. Im Stall gehet hernach ein Jung und Knecht nach dem andern zu ihm/sein gemächlich/hin/ greiff ihn an/ streichelt ihn/ töschelt / und hebt ihm die Füße auf / wischt und schlichtet ihn um den Kopf alles fein zurecht / und ertheilt ihm solche Caressen, als der sittsamste Mensch wünschen kan: weil doch / an dieser Freundlichkeit / des Pferdes ganze Haimlichkeit und Bescheidenheit zu liegen pflegen. Dabey darff man sich versichert halten / daß man dieses milde Tractament, mit herum führen und mäßigem Reuten/ über fünf oder sechs Tage nicht fortsetzen wird / so wird das unbändig- und wildeste Ross schon so weit gebracht seyn / daß es sich gar gedultig und willig wird führen und reiten lassen: wobey man auch dieses zugleich mit erfahren wird / oder als eine Lehre voraus nehmen kan: Wann man täglich das Pferd herum führet / und bescheiden / nicht lang noch weit reitet / so wird es viel geschlachter artig, und gedultiger werden/ als wann man es anfangs so wol der Zeit / als des Wegs wegen starck angreiffet. Aber ich erinnere nochmals: Man enthalte sich des Schnarchens und Pochens / des Stossens und Schlagens; wo man nicht die besten jungen Pferde zu allen galanten und Helden-mütigen Verrichtungen untüchtig / und zu Karren-Gäulen / wann sie anderst so hoch ankommen/machen will. Zur Verhütung vieler Gefahr/ ist noch zu merken/ daß man auf das Pferd/ das sich diese 5. Tage über so führen und reiten lassen/nicht zu frühzeitig allzuviel Vertrauen setze. Es muß ihn einer / der zu Fuß gehet/ bey zwey Wochen lang hernach noch immer / wann gleich einer auf ihm sitzt / bey einem Zügel vom Kappen-Zaum / daß er nicht sich selbst und dem Reuter unerfesslichen Schaden zufüge / führen. So ist dann noch einmal zu mercken/ daß man junge neu- aufgestellte Pferde / die noch ungezäumt / unbändig und unberitten sind / im Anfang nichts/ als den schlechten Kappen-Zaum/ anlege. In diesem können sie/ bis sie sich besser zum Satteln/zäumen/ reiten/ bequem/ und manierlich halten und wenden lassen/ geritten werden. Ein kluger Abrichter eines so jungen und unbändigen Pferdes / muß sich nicht viel an das Wild-stellen/ hin- und herschmeissen des Kopfes/ kehren/ und nur desto mehr den Kappen-Zaum stet und fest halten: dann ein junges Ross will meistens alleine mit dem schlechten Kappen-Zaum oder dem Nasenband regiert seyn. Es kan bey dem schon lernen / daß es gehorsam und Gedult weissen/ und dem der so mit ihm umgeheth/ sich unter werffen müsse.

§. 3. Herr Weibold gibt bey der Ausführung eines Pferdes diese Anweisungen / welche etwas strenger sind. Er will nemlich / daß man das Füllen oder Ross / ehe man darauf sitzt/ mit einer bloßen / von Stricken gemachten Halfter führen/ im Trab fortreiben: hinten aber einer mit der Spieß-Ruthen oder Peitschen ein wenig schmeissen soll; wann es anderst nöthig ist. Er spricht ferner: Es sey bey Höfen und fürnehmen Reitschulen gebräuchlich / in der Mitte der Volte eine Pflie oder eine Seule / oben mit einer umlaufenden Scheibe / zu setzen/ das Ross dar ein zuhängen / und solches / es möge sich aufführen/ wie es will / herum zu jagen; Und dieses darum / weil es sich immer bäumen und ausschlagen mag / nach Belieben; aber doch wieder dran/ oder alles in Trümmer gehen muß. Er aber/ so setzet er ferner / habe sich der Säulen oder Pflie nicht; wol aber der zu Anfang dieses Paragraphi beschriebnen Art/ bedient / die er zugleich in einem überaus zierlichen Kupferstich Num. 2. anweist. Wann man mit dem neuen Ross etliche Tag also verfahren/ und einige

Wirkung dieser Zahmmachung gemercket wird / soll man ihm einen Tränck- oder Wisch-Zaum anlegen / und dabey das Nasenband nicht zu leicht / noch zu schwer nehmen: auch einen zu Fuß/ der das Ross an der Chorda behutsam leite/bestellen. Um den Leib soll das Pferd einen Gurt/ und an diesem die Zügel von dem Tränckzaum/ wie ers ingleichen gleich nach dem vorigen gebundene Kupfer abermal gar nett fürstellen. Dabey soll der Bereiter mit der Chambrire das Ross ordentlich in der Volte / in einem frischen Trab treiben/ auf der rechten Seite den Anfang machen / und so wol auf die rechte Hand fortfahren. Als dann ziehe er das Ross in der Mitte gegen sich / und parire ihm mit Täschelein und Schöne thun / gebe ihm auch ein wenig Habern: damit das Ross daraus mercke/ daß mans gut mit ihm meyne. Wann er eine Weile gestanden / so thue er dergleichen drey mal auf die lincke Hand / wie ers vor auf die rechte Hand gemacht / und schmeichle ihm auch/ wie vorher. Und also macht ers drey mal auf die rechte/ und zwey mal auf die lincke Hand / alle Tag / zwey Wochen hintereinander / so wird das Ross der Volte / welche in der Rundung sechzig Schritte haben soll / gewöhnen / und immer thätiger werden: Bey der Volte ist zu merken / daß der Platz darzu / eben / lang / breit / und ja nicht tieff / uneben / schmal und steinig seyn soll.

§. 4. Auf diese Weise läßt sich ein Pferd noch leicht herum führen / und in der Volte treiben; allein bisweilen sind die Rosse so scheu vor der Arbeit / so stolzen humeurs, daß sie sich zum Vortheil nicht begeben/ noch aufsitzen lassen wollen. Bey so gestalten Sachen nimmt einer / der das Gurten wol versteht / das Ross an die Chordam, stehet grad vor demselbigen. Daumt sich das neu aufgestellte Pferd dergestalt in die Höhe/ daß man / es dürffte zuruck fallen/ zu befürchten hat; so liegt dem / der das Ross anhält/ ob/ dem Pferd mit guten Worten einen mildern Sinn einzureden / dasselbe bey dem Nasenband geziegelt fest zu fassen / mit der lincken Hand den Zügel samt der Spießruthen in der Hand am Pferd anzuhalten; wofern aber das Pferd noch immer so stüzig seyn / und den Auffiger / der auf einem Vortheil/ oder von der Erderhabenen Ort stehet/ weder nah hinzu noch aussitzen lassen wolte: so liegt dem Reuter ob / sich ohne Bewegung gegen das Ross zu halten / und alles mit guten Worten anzugehen/ damit der Wildfang geschlachter und tractabler werden möge. Es ist auch nicht nachzulassen / bis er sich den Reuter gerne aufzunehmen/ bequeme. Der mit der Chambriere hinter dem Pferd stehet / muß sein Amt mehr mit Bedrohung / als mit würcklichem dreinschlagen / in Acht nehmen. Der aber/ welcher das Pferd/ bis zum Aussitzen und zum Vortheil / gehalten/ dasselbe nicht zu frühzeitig aus den Händen lassen / und vielmehr so lang fest halten/ bis der Reuter sich fest / wol und sicher gerückt / und gesetzt / die Zügel auch lehr-mäßig in den Fäusten hält. Dem Pferd ist indessen mit einem wenig Haber ein guter Will zu machen. Wobey der / welcher die Chorde hat / das Ross vorsich zu ziehen / und so wol auf den Reuter / als auf das noch nicht gebändigte Pferd sorgfältige Achtung zu geben hat. Wann nun Herr Löhneisen lauter gute Wort/ und gar keine Schläge/ gegen das junge Thier haben will; so weicht Herr Weibold darinnen von ihm ab/ daß er/ bey anhaltender Bosheit die Schärffe gegen das Pferd fürzunehmen / und solches mit rauher Stimm anzuschreien/ rätthet: dadurch werde es endlich gerne zum Vortheil gehen / und aussitzen lassen müssen. Hingegen/ wann es sein recht thu / soll man es

auch carissiren/ und bey Verschwendung lieblicher Worte / annehmlich tätzeln.

§. 5. Was das Zaumen / welches ihnen vor allen anzugehören anlangt / soll man die neu-aufgestellte Pferde alle Tage / um die andere Nachmittags-Stund aufzaumen / im Stand umkehren / rein abstreichen / kämmen / und damit der Zaum am Kopff frey sey / den Kap-pen-Zaum / oder die darzu mit Fleiß gemachte Halfter / über den Zaum anlegen / so wird man sie damit aufhalten können. Die Stangen-Zügel soll man ein wenig anziehen / oben auf dem Rücken an dem Gurt / den wir vorher schon um den Leib zu geben / angegeben / über die Decke anmachen / das Ross auf diese Art ausgezäumt und halb gerüstet / über eine Stunde stehen lassen. Damit das junge Thier den Kopff herbey tragen / und sich sein artig in den Zaum schicken / die Mundstücke mit Lust annehmen / daran liegen und arbeiten lernen / dabey feuchte gute Mäuler kriegen / so soll man ihnen oft Saltz mit Habern vermengt in das Maul geben. Wosern sie das Saltz in den Leib bringen / so ist es ein Vorbehrungsmittel wider Käfer und Würme. Aber in den Bahren / aus welchem sie Futter fressen / muß man ihnen das Saltz nicht geben ; sonst werden sie Bahren-Beißer und Böcker. Wann man ihnen frische Mäuler schaffen / und das dürr-unartige Maul besser machen will / so hat man ein wenig Wein-Essig mit Honig vermischt / in einem Topff / da tünctet man ein leinernes Füchlein / das sein geheb an ein Stäblein gemacht ist / in ermeldetes Honig mit Essig vermengt / reibt dem Pferd die Zunge / und das Maul damit / und gibt das erst von uns angeführte Saltz. So oft mans auszäumt / und so gezäumt stehen läßt / ist dieses Mittel zu widerholen ; hernach mag man das Pferd gleichwol wieder abzäumen / anlegen / und sein übriges thun. Auch wann man sie reiten will / soll man sie ausgezäumt bey dreißig Stund-Minuten lang stehen / und dadurch das vielen unleidentliche Härten / gewöhnen lassen. Kommt man mit ihnen vom Feld nach Haus / so lassset sie auch eine gute Weil dergestalt stehen / verdrausen und verblasen. Unter dessen gibt man ihnen immer / damit sie am Biß käuen und sittsam werden / etwas in das Maul.

§. 6. Was zum Beschlagen eines jungen Pferdes gehöre / das hat der 3. 4. 5. 6. 8. des 16. Capitelts bereits angewiesen. Nun hat man auch / wann sich ein Pferd zäumen / reiten und beschlagen lassen / und zwar alles gedultig / dahin zu sehen / daß man ihm die Dresen weg / und den Zaum und Kappen - Zaum anthue / das Gebiß / das Mundstück neben dem Kinreif recht füge. Man nimmet nemlich ein schlechtes geschlossenes Holbiß mit geraden Stangen / welche vorher an andern Pferden auch gebraucht worden ; damit sie sein gewerbig und gänge seyn / und sich der Geschmack und Geruch vom Verzieren verlohren habe / so werden sie denen neu - aufgestellten Pferden desto angenehmer seyn. Dieses geschlossene Holbiß / und sonst nichts / muß man dem Pferd anlegen / und so unverändert lassen / bis es desselben gewohnt : Es mag das Ross hart- oder weich-mäulicht seyn. Auch müssen die Stangen-Zügel / im Anfang nur ein wenig angezogen und lachte geführt werden : damit man dem jungen Ross das Maul nicht verderbe noch zerreiße. Das Mundstück muß beyderseits gleich hangen / und damit es die Hacken nicht berühre / einen queren Finger / über die Hacken gegürtet werden. Was das Kinreif anlangt / so muß es weder zu weit / noch zu eng eingelegt seyn / sonst wird es schlotten / und das Maul / über die Gebühr einziehen.

§. 7. Die ganze Methode des Satteln und Zäumens bestehet im übrigen / in diesen folgenden sechs Strücker / die wir / damit man es ordentlich beysammen habe /

in einem Context , ohne davon abzuweichen / anführen wollen. Wann man ein Pferd zu satteln nöthig hat / soll man erstlich vor allem / nach denen Hufeisen umsehen / und Achtung geben / ob sie nicht etwan ledig / oder Nägel daran mangeln : weil man bequemer im Stall als auf dem Weg darnach sehen kan. Fürs andere muß der Staub über den ganzen Leib rein und sauber / abgestrichen und weggewischt seyn / ehe man den Sattel / (der sein gemacht / nicht schnell / auf das Pferd geworffen wird) aufleget. Wer den Sattel gar zu ungestümm und jäh aufwirfft / der wird schwerlich hindern können / daß das Pferd nicht wieder den Bahren lauffe / erschrecke / und den / der so übereilt verfährt / beschädige. Der Sattel selbst / muß mehr vornen / als hinten / doch nicht gar auf den Hals ge-leget werden. Dadurch kan der Reuter zu wege bringen / daß das Pferd viel frech / und freudiger gehe. Auch wird sich der Reuter selbst besser helfen / und zierlicher auf-führen können / als wann er hinten auf dem Rücken sitzt. Es geschiehet aber auch bey vornen-niedrigen / und kurz-halsichten Rossen / daß sich der Sattel vor sich / nach dem Hals / gar zu weit rucket / da muß man mit dem Hinter-zug Rath schaffen. Viertens / weil ein Pferd mit dem Halse nicht empor kommen kan / wann der Sattel hart auf dem Wieder-Riß lieget / so hat der Reuter Achtung zu geben / daß der Sattel weder zu eng noch zu weit / vielmehr dergestalt gefüllt sey / daß er vornen auf dem Wieder-Riß und hinten auf dem Rücken nicht aufliege : Dann über vorige Ungemächlichkeit / wird der hart aufliegende Sattel / das Pferd wund / und vor dem Wischen scheu und ungedultig machen un drücken. Weil fünftens / wann der Zeug zu lang ist / es nicht wohl stehet ; und wann er zu kurz / dem Pferd hinderlich ist / und dasselbe wund macht : So muß der Zeug sein gleich gegürtet / und weder zu lang noch zu kurz seyn. Damit sechsens der Sattel sitzt und fest liege / muß der Gurt breit und wohl geschmiert werden. Das wird hernach dem Reuter und dem Pferd wol thun.

§. 8. Nun kommt man über den übrigen Reit-Zeug / davon oben zwar einzeln / aber nicht in einem Stück ordentlich gehandelt worden. Wann das Pferd so / wie es nur erst fürgeschriebt ist / gesattelt worden / so muß man ihm sein gemächlich den ordentlichen Zaum anlegen / und zu einem Gebiß / bey jungen Pferden es an das geschlossene Hol-Gebiß / samt dem Kappen - Zaum / gewöhnen. Wie gedacht / das Mundstück muß gleich hangen / und ist über die Hacken-Zähne / eines queren Fingers weit zu gürtlen. Damit der Kehl-Riemen / das herbeygehende Pferd nicht zwinget / und Mangel am Athem verurache / soll der Kehl-Riemen ziemlich weit eingethan seyn. Damit ein Pferd das Maul nicht krümmen oder sperren könne / so hat man das Nasen-Band / oder Riemen über die Nase fest zu zugürtlen : Das Biß starzt / wann das Kinreif zu eng anliegt / und das Pferd kan das Maul weder regen noch werbeln / wann es so hart gefangen ; Ist es aber / wie gedacht / zu weit eingethan / so schwanket und schlottert das Biß / und die Stangen ziehen sich dem Pferd gar an die Brust / da läßt sich dann / wann es durchgehē will / übel halten ; In Ansehung dessen ist dabey die Mittelstraße zu halten. Den Kappen - Zaum / wann man sich dessen bedient / muß man über der Nasen-Knopfel gürtlen. Der muß nicht zu weit noch zu eng seyn / wann man das Pferd so wohl bequem regiren / als vor seyn will / daß es nicht wund werde. Wann indessen der Kappen-Zaum zu hoch gegürtet ist / so dienet er dem Ross nichts ; wann er zu niedrig / so wird er des Pferdes Athem hinderlich seyn. Wann nun dieses alles geschehen / und das Ross stehet so gesattelt und gezäumt / so hat man ihm mit einem

einem haren- und wullenen Tuch um den Kopf und den ganzen vor dem Zeug hervorragenden Leib wieder oder zum andernmal abzustreichen. Mähne / Schopf / und der Schweif müssen vermittelst eines Kamms wol geschlichtet und gekämmt werden. Damit auch ein Reuter / durch Nachlässigkeit seines Gesindes / weder gehindert / noch in Schimpf oder Gefahr gesetzt werde / soll er vor dem Aufsitzen nach dreym wohl umsehen. Ob das Kinreiß an dem Ort / wo es hingehört / liege? Ob der Gurt / recht und fest angechnüret? Ob etwas am Hufeisen mangle. Außer diesem wird er / auf der Reise / immer in Furchten / ob es wohl von statten gehen werde / seyn müssen.

Rechts- Anmerkungen.

Ad §. 18. §. 4.

Unter die Fehler der Pferd (nicht aber unter die Haupt-Mängel) gehöret auch dieser / wann ein Pferd nicht aufsitzen läßt / auch sich leicht hoch aufspälet und überwirft; dahero dann auch deswegen dieselbe geringschätziger zu seyn pflegen / von welchen wir aber (wie auch von dem / wann ein Pferd den Zaum oder die Halfter abstreicht) hierunter weitläufftiger handeln wollen. vid. interea Rævenstrunck. de Judic. estimat. Equestr. p. 1. n. 12.

Ad §. 5. & seqq.

Indem hier von dem Sattel / Zaum / und andern Gezeug der Pferd gehandelt wird / als ist zu wissen /

daß / wann ein Pferd mit Sattel und Zeug / oder sonst sonst köstlich behangen / dem Käufer vorgeführt worden / auch solcher Zeug demselben mit dem Pferd überliefert werden müsse / so fern derselbige nicht insonderheit excipirt und ausgedungen worden / dahero dann der Verkäufer / wann er solchen bey Überlieferung des Pferdes zurück hält / oder nicht also / wie er anfänglich gewiesen worden / einhändiget / entweder innerhalb 60. Tagen zur Aushändigung des Gezeuges / oder auch zu Wieder-Annahme des Pferdes angehalten werden kan / l. 38. pr. & §. 11. & 12. ff. de ædil. Ed. Et. l. 33. pr. ff. eod. gestalten man zum öftern eine Sach wegen seiner Zierath kauft. l. 34. pr. ff. de C. E. V. Es wäre dann / daß entweder ein anders verabredet worden / oder auch an dem Ort / da der Contract geschlossen / sich ein anderer Gebrauch befände : Dann gleichwie ein jeder Contract nach der beschehenen Verabredung zu moderiren / l. 23. ff. de R. J. also pfleget auch ein jede Handlung sich nach der Gewohnheit eines jeden Orts zu richten / l. 31 § 20. ff. de ædil. Edict. Add. Richt. de adverb. verb. ornatè. p. 580. & 581. & Rævenstrunck. de redhibit. judic. Equestr. cap. 6. n. 2. & seqq. Ubrigens ist es heut zu Tag fast aller Orten Herkommens / daß bey Verkaufung eines Pferdes die Knecht ein Zaum-Geld begehren / davon zu lesen Jas. in §. actionum. n. 62. J. de action. & Speidel. voc. Pferd. qv. 1. n. 31.

Das XIX. Capitel.

Das Fassen und Führen des Zaums.

Inhalt.

§. 1. Zwo Arten den Zaum zu fassen. §. 2. Zwo Arten die Hand zu halten. Nachtheile der hohen Hand. §. 3. Wie der Kappen-Zaum. §. 4. Wie die Spitzruthe zu halten. §. 5. Schluß von der Stutterey und der Anweisung eines gemeinen Haus-Batters zum bereiten.

§. 1.

Bedenen Lehr-Sätzen / die ein sorgfältiger Haus-Vatter vonnöthen hat / und die wir ihm / nach dem Fürsah gegenwärtigen ersten Theils / bis wir ihm in andern Theil / die Kunst-Schulen eines generosen Pferdes angeben / anzuweisen haben / gehöret noch die Art und Weise / wie man den Zaum geschickt fassen / und in der Hand führen soll. Der Zaum ist mit der linken Hand dergestalt zu fassen / daß der Gold-Finger / oder der vierte / vom Daumen anzurechnen / zwischen beyden Zügeln liege / daß der Daumen / welcher der Faust feste Grund ist / über sich stehend / auf dem Stangen-Zügel liege / und der kleine oder Ohren-Finger unter sich / die Zügel über sich herhangend habe : So wird diese Faust beyde Zügeln fest fassen / in völliger Hand führen / und keinen Zügel durch die Hand ziehen können. Es ist aber noch eine Art den Zaum zu führen / da man die beyde letztere Finger der Hand zwischen denen Zügeln durchschiebt / und die Hand / wie in der vorigen Weise / zuschließt. Diese andere Art ist die leichteste / und gehöret für Neulinge / die erst zu reiten anfangen / die noch eine schwere / starre Faust haben. Also muß die Hand mit dem Zaum nicht starz gehalten / sondern ganz gelind und sachte geführt / auch dem Zaum unterweilen Luft gelassen werden ; Also / daß sich das Pferd auf das Mundstück verlassen / und auf dasselbe anleinen könne.

§. 2. Die Hand kan ebenfalls auf zweyerley Manier einmal niedrig / nahe bey dem Hals / über der Decke am Sattel ; das andermal etwas höher gleich dem Sattel-Knopf (über welchen man sie selten hinführt) gehalten werden. Wer ein Pferd zum Gehorsam bringen will / der halte die Hand niedrig ; wiewol man dabey auch mit der Hand an den Sattel geklemmet / und untüchtig / Hand- und Stangen-Zügel zu gewinnen / gemacht werden kan ; wann das Pferd mit dem Kopf über sich schlägt und grällt. Wann die Pferde den Kopf von Natur über sich tragen / und so hoffertig gehen / als wann sie sich immer nach ihrem Schatten / gleich etlichen Männern / die den Degen unter dem Mantel das erstemal tragen dörfen / umsehen / so hält man die Hand höher / dem Sattel-Knopf gleich. Kurz zu sagen : Je höher man die Hand führet / je freyer ist ein Pferd mit dem Maul und dem Kopf ; je niedriger die Hand mit dem Zaum bey des Pferdes Hals ist / je mehr kan man das Roß mit dem Maul herzu / und zum Gehorsam bringen. Im übrigen mögen diejenige / welche die Hand gerne höher / als der Sattel-Knopf ist / führen / zu ihrer Nachricht folgende drey Ursachen / warum sie es nicht thun sollen / merken. Wann jemand die Hand höher / als der Sattel-Knopf ist / führet / so wird ihm der Arm so leicht / als dem Vetter / ohne unter gesetzten Stein / müde. Und weil man den Zaum in der Höhe nicht stet halten kan / so kan man auch im Rennen / Halten und Tummeln nicht zurechte kommen. Es steht auch übel / und sehen die gute Kerln zu Pferd aus / als wann sie um ein Allmosen / das sie von obenher erwarten / betteln / und selbiges auffangen wollten. Im Krieg / oder Daell / oder wann man auf der Strassen angepacket wird / davon unser Haus-Vatter zwar verschonet zu werden wünschet / können ein nem die Zügel leichtlich abgehauen werden ; dadurch wird man sein Pferd zu halten untüchtig / und die gröfste Gefahr

Vvvvv 2

fabe



fahr kan dem Reuter auf den Hals kommen. Ráme der Feind auf die lincke Hand/so hátt er zehen Vorthail wider ihn. Das Pferd hat keine rechte Stettigkeit/ es kan sich nicht auf sein Gebiß lehnen/und entzieht oder stiehlt gleichsam dem Reuter den Zaum unvermerck hinweg.

§. 3. Wann der Kappen-Zaum (Cavezon, Cavesson, Capuzon) gebraucht wird/ so ist die Art selbigen zu fassen/ diese. Wann man den Zaum/ in der lincken Hand erst-gedachtem Vorthail nach/ hált/ so muß man den Zügel vom Kappen-Zaum auf der lincken Seiten/ durch die ganze Hand gehen lassen: also/ daß er den Zügel vollkommlich in der lincken Hand habe. Auch muß der Zügel des Kappenzaums auf der rechten Hand ebenfalls in die rechte Hand gefasset; der kleine Finger aber an der rechten Hand außershalb des Zügels gehalten werden. So wird er mit diesem Nasen-Band das stärckste Pferd stärck und fest zu halten gerichtet seyn.

§. 4. Die Spitzruthe stehet nicht allein wohl in der Hand des Reuters; sondern ist auch nöthig zur máßigen Bestraff- und Aufmunterung eines Pferdes: Daher man auch je nicht nur auf der Reit-Schul zum Staat; sondern auch hier für den Haus-Vatter zur Noth/ anweisen soll. Der Reuter/ welcher nach bisherigen Lehr-Sázen zu Pferde sitzet/ und eine Spitz-Ruthe/von einem andern hingelangt/ annehmen will/ muß es sein höflich/ und in Ansehung des Pferdes/ gemächlich und bescheiden thun; sonst wird das Pferd sich vor derselben entsetzen/ und Anfangs gleich kein gutes Herz zu seinem Besizer haben. Dieses aber zu verhindern/so nahm er den Spitzruthe Stiel/ krake das Pferd/ und reibe es damit am Hals und an der Náhe: damit es mercke/ daß dieses Instrument zu seinem Besten da sey. Im Spaziren reiten stehet die Spitzruthe wohl/ wann er sie mit der Spitze an der rechten Achsel empor hált; oder es láßt auch sein/

wann die Spitze unter sich bey des Pferdes hintern rechten Schenckel hinaus gehet. Im Zummeln muß man sie mit der völligen Hand fassen/ daß der Daumen auf der Ruthe sey/und die Spitze der Ruthe über des Pferdes linkes Ohr und Hals komme/ in ziemlicher Höhe. Wann das Pferd nicht nach der rechten oder lincken Hand gewendet wird/ soll man die Spitzgerte von dem vorigen Ort auch nicht verrucken. Wollte sich das Pferd nicht auf die lincke Seite wenden lassen; so halte man die Ruthe auf die rechte Seite/ ungesehr zwe Spannen von des Pferdes Maul. Auf einem jungen Pferd nimmet man die Spitz-Gerte ebenfalls in die rechte Hand/ láßt sie bey des Pferdes Hindern hinaus gehen/ ungesehr zwe Spannen von des Pferdes Schenckel. In die lincke Hand nimmet man auch eine Ruthe/ schmeißt es bald mit der einen/ bald mit der andern/ auch bisweilen mit beyden zugleich/ wann das jung-aufgestellte Pferd eigensinnig und boßhaftig sich erweisen wollte.

§. 5. Und also haben wir nach der im ersten Capitel versprochenen Abtheilung unserer Abhanhlung von denen Pferden/ den ersten Theil/ von Erziehung der Pferde samt angehängter Anweisung eines Haus-Vatters zum unfeverlich- oder alltäglichen Reiten besehen: wann wir nur noch das wenige von Haltung des Leibs und der Schenckel des Reuters auf dem Pferd werden erinnert haben: Der Reuter soll mit dem Leib gerad/ aufrecht und nicht so bucklicht sitzen/ als wann er das Felleisen nicht dem Pferd/ sondern seinem eigenen Rücken aufgebunden hätte. Es wird wohl stehen/ wann er dem Pferd grad zwischen den Ohren hinaus siehet/ und nicht mit dem Leib bald links/ bald rechts hangt. Der Kopf soll auch nicht schwanken/ als ob Wasser darinnen wäre; der Leib nicht aufhupffen/ als wie die Erbsen/welche die Schul-Puben/ auf ihrem Pennal, über einem Löchlein/ auf und nieder blasen.

blasen. Mit denen Knie und Schenkeln halt er sich wol im Sattel; doch daß er nicht mit gebogenen Knieen reite; sonst würden die Schenkel vor dem Bug des Pferdes hinausstehen / welches so wohl un bequem / als übel anstehend ist: Wann auch der Reuter dem Ros die behende Hilfe geben soll / so kommt er alsdann zu spate. Wer die Reuter über Land reiten siehet / der wird viel Contra- Lectiones an ihne sehen die doch wol un bequem zu reiten glauben. Nachdem nun dieses alles von uns erinnert worden / so müssen wir nun auch das andere Stück der obigen Abtheilung / das ist / die Erkänntnus der Pferde abhandeln / so sey dann das 20. Cap. 2c.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. XIX. §. 1.

Was derjenige vor eine Verantwortung auf sich laße / der kein Pferd zu regiren weiß / und sich doch darauf gewaget / hernachmals aber ein Unglück darmit angerichtet hat / ist abermalen aus denen Anmerkungen über das achte Cap. dieses Buchs abzunehmen. 2c.

Ad §. 3. verb. ein Krieg oder Duell.

Daß die Duella in allen Rechten verboten / auch die Provocanten mit willkührlicher Straffe zu belegen / kan auß dem Carpsov. Pr. Crim. p. 1. qv. 29. n. 70. & mult. seqq. weitläufftig ersehen werden. Add. Georg. Obrecht, tr. de necess. defens. c. 11. n. 39. & seqq. & Henricus Bocer, lib. 2. de Duell, cap. 8.

Ad eund. §. verb. oder / wann man auß der Straffen angepackt wird.

Schleichen kan auch von den Raubern / Freybeutern / Taschen- und Puschlopfern / Beutmachern / und andern dergleichen Gesind / so auß der Straffen anzupacken gewohnt ist / und deren Bestrafung / eben der vorangeführte Carpsovius in Pr. Crim.

p. 2. qv. 90. per tot. gelesen werden. Add. Y. H. O. art. 126. Ibi: Ein jeder böshaffter überwandene Käufer / soll nach Vermögen unfrer Vorfahren und unfrer gemeinen Kaiserlichen Rechten / mit dem Schwerte / oder / wie an jedem Ort / in diesen Fällen mit guter Gewohnheit herkommen ist / doch am Leben / gestraffet werden. Add. DD. ibid.

Ad §. 5. h. Cap.

Uber diesen Satz ist nachfolgende Frag zu erörtern? Wann jemand einem andern sein Pferd gelehnt / von welchem er gewußt / daß er weder zierlich noch wohl reiten kan / dieser aber durch sein Reiten das Pferd verderbet und zu Schanden gemacht / ob er von dem Entlehner zu einem Abtrag angehalten werden könne? Welche Frag Baldus in l. quod Nerva. ff. depositi. mit Haltung dieses Unterschieds beantwortet; Ob dieser Schad von des Reuters Unwissenheit und Ungeschicklichkeit herrühre / oder ob derselbige von seinem Unfleiß / Unachtsamkeit oder andern Verschulden herkomme? Da dann im ersten Fall derselbe zu keinem Abtrag angehalten werden könne / im andern Fall aber dem Entlehner einen Abtrag thun müsse. Die Ursach dieser Entscheidung bestehet hierinnen / daß wann der Entlehner gewußt / daß derjenige / dem er das Pferd gelehnt / (gleichwie bey den Schülern öfters zu geschehen pfeget) nicht reiten könne / er sich selbst zu impuiren habe / daß er ihm das Pferd gelehnt; da hingegen der Reuter / wann er vielleicht dem Pferd kein Futter geben lassen / oder solches zu hart abgemüdet / aber solches an einen unsichern Ort gelassen / 2c. sich keines Weges entschuldigen kan / sondern dem Entlehner einen Abtrag zu thun / wohl angehalten werden mag. add. Speidel. Specul. Juris. voc. Pferd. qv. 1. n. 127. immassen er auch alsdann den Schaden ersetzen muß / wann er sich entweder vor einen guten Reuter ausgegeben / oder auch durch sein Unerfahrenheit und Ungeschicklichkeit im Reiten einen dritten Schaden zugefüget hat. v. Notat. Jurid. ad cap. 19. §. 1. h. libr. & ad cap. 8. ibid.

Das XX. Capitel.

Von denen unterschiedlichen Nationen der Pferde.

Innhalt.

§. 1. Die wilden Pferd zu fangen. §. 2. Deutsche Rasse indgemein. Was ihre Güte verderbe. §. 3. Engl. Freisländische / Holländ. Flämisch / Westphälisch / und Geldrische. §. 4. Bremisch / Holsteinisch / Jürl. Böhmishe. §. 5. Polnisch / und Mukow. §. 6. Spanische. §. 7. Französische. Welsche. Neapolitanische. 2c. §. 8. Asiatische / Pers. Armenian. Arabische / Türck. §. 9. Africanische.

§. 1.

Wann man die Eintheilung der Pferde in zahme / welche in den Stüttereien erzogen werden; und in wilde / welche man in Gehölzen und Feldern / in Polen / in Schottland sonderlich findet / da die Bauren und Jäger in den Nordischen Gebürgen Athol und Baden noch bisweilen wohl 500. Halftern und Spann-Seile auswerffen wissen / wann sie die wilden Pferde durch Geschrey und Bellen der Hunde in sumpfsichte Oerter zusammen treiben. Die man auch / wie andere Bestien / auß besondere Art wie in Polen / Tür-

key und Africa fängt: gestalten eine dergleichen Jagd von dem Chur- Fürsten zu Pfalz im Düsseldorfischen dieses 1701. Jahr angestellt worden. Wann / sage ich / diese Eintheilung der Pferde angemerket / so gehet man billig / zu besserer Erkänntnus derselben / auß ihre unterschiedliche Nationen und Land- Arten fort. Ich muß doch vorher die alte Art die wilden Pferde zu fangen anführen. Man macht ein langes Gehäge / welches vornen wohl eine Viertel Meil Wegs weit / hernach je weiter es fort gehet / immer nach und nach änger wird / biß es am Ende ein Winkel wird. Dasselbst zäunet man einen runden und dabey hohen Zaun / etwan 6. Schritt breit / in diesen gehet ein Ein- ma / durch den ein Pferd passiren kan. Wann dieses alles vor- rittet / so kommen die Jäger / Bauren / und Hunde / mit Geschrey / Getöse und Bellen / und treiben etliche Pferde im Holz auß / denen man so lang zusehet / biß sie in den Zaun lauffen / der keinen Ausgang hat. Darauf wird das Loch im Zaun vermachet / ein Seil mit einer Schlaife an einen Stocck hinein gesteckt / da treiben sie das Pferd so lang / biß das Seil um dessen Hals gefallen. Da saumen sie sich dann nicht die Schlaifen an- und zu ziehen

Vvv vv 3

zuziehen

anziehen / und das Pferd / welches sich mächtig wehret / fast zu erzwürgen. Auf diese Weise binden sie es / hemmen es an Maul und Füßen / führen es / nach der am Hals aufgelöste Schlinge nach Haus / spannen es so gebunden / was die Füße und das Maul anlangt / so lang etliche Wochen nacheinander / an einen Pflug und wieder aus / bis ihm das wilde / trügige Wesen vergehet.

§. 2. Von denen Landes - Arten zu reden wollen wir unsere Lands - Leute zu erst nehmen / und sehen / was man von Deutschen Pferden zu halten pflege. Ob man nun schon meinet / die Deutschen Pferde thun im Fahren bessere Dienste / als zum Reiten; so ist es zwar an denen im Ländlein ob der Ens / von Salzburgisch- und Bairischen Pferden / nicht gar zu laugnen; so werden doch in Oesterreich / in Sachsen / Hessen / Meckleburg / Braunschweig / der Brandeburger-Mark und Pommern / und in der Speessartischen Stutterey Seiner Churfürstl. Gnaden von Waing solche Pferde gezogen / welche es andern Nationen / in Reise- und Kriegs-Diensten weit bevor thun. Und man weiß auch sonst / daß die Rosse / welche von Türkisch- und Spanischen Stutten und Beschellern herkommen / in Teutschland zehnmal besser werden / als welche allein von ihrer Art gefallen / und in selbiger ausländischen Luft erzogen worden. Daß aber unsere Lands - Rosse gemeinlich nicht wohl gerathen / da sind sie nicht; sondern der verkehrte Sinn der Menschen / Schuld. Spannte man dieselbigen nur nicht so jung und jart ein / und zum Reiten an; so würden sie schöner an Gestalt / stärker an Krafft / und dauerhafter im Alter seyn. Man hat im übrigen in allen Provinzen / von Fürsten / Grafen und Herren so viel fürtrefflich und Zahlreich angestellte Stuttereyen / darinnen man schöne / vermögliche / geschickte und gute Pferde ziehet / daß zehnmal mehr Pferde aus Teutschland in Spanien / Italien und Frankreich geführt werden / als von dannen zu uns kommen. Wir wissen / daß sonderlich Frankreich einen grossen Staat von Deutschen Pferden macht: Gestalten so bald es eine Krieg für hat / die Neker und andere Juden aus allerhand Provinzen die Pferde zusammen kaufßen. Nicht eben aus einer Politic / damit Frankreich den Pferde-Vorrath / bey uns mindern (dann wir haben deswegen doch noch Überfluß) sondern daß es Pferd / die im Krieg dauerhaft / wohlgewachsen und beherrzt seyn / haben möge. Einmal ist es gewiß / unsere Deutsche Rosse sind von bessern Füßen als andere / können alle Arbeit und viel Ungemach / nicht desto weniger dulden; ob sie schon nicht so fleißig gewaschen / gewartet und gepflanzelt werden / wie es die ausländische Pferde / wann sie dauern sollen / haben wollen. Aber wie gedacht / wir verderben sie gemeinlich vor der Zeit / weil wir sie nie bis zum sechsten oder siebenden Jahr / ehe man sie braucht / anwachsen und erstarken lassen.

§. 3. Die Englische sind gut und tauerhaft / und von ihren Zeltern macht man / wegen deren sattsamen / sichern und sanften Gang / welcher sich für das Frauenzimmer bequem schicket / großes Wesen. Wann man sie nur mehr ohngehindert aus dem Land / weil keines ohne besondern Paß aus dem Königreich geführt wird / bringen dörfte. Die Friesländer / Holländer / Flämmische / Westphälisch- und Geldrische Pferde sind im Veruff als schön gestaltete / aber weiche Pferde. Unter diesen werden die Friesländische oder Gröninger / zum Staat gerne in die Gutschen / und wegen ihrer Stärck und Grösse für schwere Reuterey gelobt: Sie sind gemeinlich rauh und zottiat von Schenckeln; und die besten / wann sie nur um die Rässeln der Köten behangen und rauh sind. Die Holländische sind besser als die Flämmische / und die Henaste insgemein gehorsam / willig / gelernig und fromm. Und

wo man sie wohl anweistet / sind es Rosse / die keiner einigen Nation was bevor lassen dörfen; aber unsere Rosse / taulscher theils störrende Bereiter verderben sie mit allzeitiger Antreibung zur Arbeit. Da hingegen die Holländische Pferde / mit denen man bis in das rechte Alter des 7. Jahrs gewartet über zwanzig und wohl über dreißig Jahr alt werden / und gesund auf den Schenckeln / auch sonst ohne Mangel gewesen.

§. 4. Die Bremeische Pferde sind ganz weich / matt und platt-hufig / ob sie schon eine herzliche Grösse haben. Die Dänische sind seiter dem / daß Fridericus II. welcher 1558. zu Regierung gekommen / und an unterschiedlichen Orten / zu Fridrichsburg / Anderscho und Warneburg 2c. fürtreffliche Stuttereyen aufgerichtet / und so wohl Bescheller / als Stutten aus Spanien / Italien / Polen und Ungarn bringen lassen / sehr berühmt. So ist auch eine grosse Anzahl der Dänischen und Holsteinischen Edel-Leute / die eigene wohl-eingerichtete Stuttereyen haben. Ja! sie eifern einander also nach / daß immer einer bessere Pferde / als der andere / ziehen will. Die Holsteinische sind gemeinlich klein / aber starck / von harten Knochern und gesund. Die Jütländische / Pomerische und Schwedische Pferde sind untersezt / und an Grösse mittemäßig. Auf alle Tag und zu tauerhafter Arbeit sind sie gut genug. Die Böhmisches sind zwar groß; sie haben aber den Mangel / daß sie leicht am Gesicht Noth leiden. Die Mährische sind deswegen tüchtiger als die Böhmisches; weil sie mit Ungarischen belegt und untermischt werden.

§. 5. Man hält von denen Polnischen / die / welche aus Podolien und der Ucraine kommen / auch Tzyger geprengt sind / für die besten / und an Tauerhaftigkeit / und Stärcke / preislicher als die Ungarn. Wann nur nicht so viel darunter wären / welche sich aus trügigem und wilden Humeur nicht wollen beschlagen lassen; wiewohl die Natur ihre Hufe so hart gemacht hat / daß sie des Beschlagens wohl entrathen können. Man heisset sie Bachmarten. Eben diesen Namen haben auch die Moscovitische Pferde. Diese sind gemeinlich kurz und untersezt / an den Füßen ein wenig behangen / spitzig von Kreuz / von kleinen Köpfen / langen / schmalen Hälsen. Sie laufen überaus wohl und lang in die Haare / sind dauerhaft und einen langen Weg kurz zu machen / überaus dienlich. Es giebt auch eine solche Menge / daß diese Barbarn mit mehr als einmal 100000. Pferden zu Felde gehen.

§. 6. Von denen Spanischen Pferden will man glauben / daß sie bey anderthalb Seculis ein merckliches an ihrer Güte und Grösse verlohren: nemlich von der Zeit an / da Carolus V. den unglücklichen Zug nach Tunis und Algier gethan / und den Ausbund der Spanischen Rosse / Hengste und Wallachen mitgenommen / und sich noch schicken lassen / welche meistens darüber geblieben sind. Diesen Schaden zu ersetzen / sanden sich die Spanier getrunge / Morische Pferde zum beschellen zu gebrauchen / von deren Zucht man nach der Zeit nichts als Bastarde / und diese etwas niedriger an Statur, als die vorigen / hat. Diese Spanier werden in two Arten / deren man die eine Genecten / die andere Villanos nennet. Jene die Genecten sind herrlich / nicht gar zu hoch / aber vom Kopf aus recht / von Brust und Kreuz / und andern Gliedern wohl gebildet / und bleiben im Lauffen nicht gern dahinten; vergleichen sich mit Ethiopischen Pferden gar wohl. Diese andere Art / nemlich die Villanos oder Monvillanos sind starck und groß / aber nicht so schön wie die Genecten; dieser Ursach wegen heissen sie Villanos, Bauren / nicht aber / als wann sie für diese Leute wären / sondern der Stärcke wegen. Sie sind zum Krieg und zur Arbeit weit dienlicher / als die Genecten. Die in Andalusiam Xeres de la

Fronte.

Fronten fallen werden für die schönsten; Die aus dem Gebürge Marcos und um Jaen, welches man sonst auch Girona nennet, und auf Granada zu liegt, für die besten gehalten. Wiewohl man vor diesem ein grosses Wesen von denen Pferden in Asturia, die der Wind schwängert, gemacht hat.

§. 7. Aus Spanien gehen wir in Frankreich, und von dannen in Italien, die Pferde selbiger Länder zu be-
sehen. Französische Pferde sind geistig, und hurtig, und meistentheils stumpf-schwänzig. Dann sie zerstückeln sie beschleunigen, weil sie glauben, der Rücken solle sich dadurch befestigen. Hingegen ist gewiß, daß es nicht schön stehet; daß sich die Pferde der Humeln, Fliegen, Schnacken und Bienen nicht erwehren, und die Blöße des Hintern eben so wenig als die Wald-Esel und Affen bedecken können. Wiewohl die Franzosen müssen sich dieses Ubelstandes selbst schämen, weil sie in ihren Reit-Büchern ihren Pferden gerne lange Schwänze geben. Im übrigen ist Frankreich nicht Pferde-reich, wegen der wenigen Gründe zur Weide, und weil das meiste Land zu Weinbergen und Korn-Aeckern bestimmt ist, welches Herz Stubenberg in seinem Discurs von der Pferd-Zucht angeführt; ob gleich Herz von Hohberg mit dem Plavinel, der seinem Frankreich das Wort redet, ein anders behaupten will: Dann wir haben oben angeführt, daß Frankreich in alle umliegende Oerter nach Pferden ausschicket, wann es ein wenig was Kriegerisches anzufangen im Sinn hat. Unter denen Welschen sind die Mantuanische und Florentinische Rasse gehorsame und lehrsame Pferde. Sie sind schön und zart. Die Bescheller läßt man in beyden Ländern aus Spanien und der Türkei bringen. Die Neapolitaner Pferde sind gleichfalls schön und edel, fallen meistens an gebirgichten Orten; wiewohl es viel heimtückische Thiere unter ihnen gibt, denen man mit größerer Arbeit und Fleiß im Abrichten, wann etwas guts daraus werden soll, als andern Pferden dienen muß. Sie sind von dreyerley Arten, deren die erste der Corsieri, die andere die Genetti del Regno, die dritte Da due selle, ist. Die Corsieri sind hohe starke Thiere, und denen Reutern schwerer Rüstung oder Kürassieren sehr dienlich. Im Zummeln und Gutschen erweisen sie ihre Stärke gar wohl. Die Genetti del Regno sind mittelmaßige, vermögsume, kösilich, gute Pferde. Sind von Spanischer Art, und kommen ihnen an Statur und Humeur ähnlich; doch sind sie noch tauerhafter, und stärker, als die Spanischen Genetti. Da due selle sind auch starke, und mittelmaßige Pferde, welche nicht aus des Königs Gestütte kommen, sondern von andern Fürsten, Graven und Herren in Abruzzo gezogen, und mit eines jeden Herrn Brand-Zeichen bemercket werden. Was den Brand auf der linken Seiten hat, ist aus Calabria, was ihn auf der rechten Seiten führet, aus Apulia gebürtig. Sie sind, wann sie noch jung sind, gar ungeschickt zur Lehee, wann man sie aber alt werden läßt, so begreifen sie alles gar hurtig. Damit man sie auch nicht bald anstrengt, so werden sie von Spanischen Bereitern bis über das 7. und 8. Jahr Polledri oder Füllein genennet.

§. 8. Nun trägt uns der Weg aus Europa in Asien; daselbst die Türkische, Persische, Arabische, und Armenische Pferde zu betrachten. Die Türkische werden in ziemlicher Latitude genommen. Man begreiffet nemlich darunter alle diejenigen, welche in dem weitläufftigen Umfang dieses ungeheuren Reichs fallen, die sind nun gemeinlich lang und schmal. Viel gauckeln mit langen Schenkeln und Hälften wunderlich durcheinander. Wenige sind derer, welche stark und untersezt, breit von

Brust und Kreuz, und dennoch dabey klein von Kopf und Hals sind. Wer aber eines dergleichen zu kaufen kriegt, der hätte sein Geld nicht besser anlegen können. In Scavonia, in der Türkischen Wallachey werden auch gute Pferde unter dem Türkischen Namen gezogen, die in der Arbeit und im Kriege gute Dienste thun. Auch erlangen den Titel, und zwar unter den Türkischen den besten, die aus der Armenischen, Persischen, Arabischen, Türkischen, Griechischen, und Lateinischen Geschichten berühmteste sind die Theballischen. Zu wünschen wäre, es schüge ihney Teutschland besser zu: Dann sie können weder unsere Luft noch Pflug ertragen. So stehen ihnen auch unsere so wohl hart, und steinigte, als sumpfigte Wege nicht an. Sonten werden die Menschen von ihnen sehr geliebt, sie lassen sich zu allem angewöhnen. Sind so complaisant, daß sie, wo dem Reuter etwas entfällt, dasselbige mit dem Maul von der Erden aufheben, und ihm in die Hand reichen. Was man aber an ihnen tadelt, bestehet darinn, daß, wann sie im Lauf sind, sich nicht gleich aufhalten, noch sich kurz, wie andere Pferde, wenden lassen, weil sie mit einem langen, starren Hals dahin rennen. Diejenige Pferde, welche man in specie Persisch, aber insgemein auch Türkisch nennet, ob sie gleich im Reich des Sophi gefallen: Weil man sie durch die Türken zu uns herbringet. Diese Pferde sind, sag ich, so fürtrefflich, daß sie im ganzen Aufgang ihres Gleichen nicht haben. Sie sind selten castrirt; alleit rösch, freudig, stark, arbeitfam, und können zum Krieg trefflich gezogen werden. Wann sie nur auch im Stall nicht so untreu und bissig wären. Im übrigen halten die Türken auf die Persischen Pferde so viel, daß sie ihnen anderst nicht, als wir Teutsche denen Spanisch- und Neapolitanischen Genetten, nachstellen. Gleichwie Armenia und Arabia heut zu Tag aneinander grenzen: Also sind ihre Rasse einander ähnlich, und zusammen zu fassen. Und weil ihnen die Europische, und in Klein Asia liegende Türken hefftig nachstreben, so kommen selten etliche zu uns, durch Handlschafft; was wir bekommen, müssen wir ihnen im Krieg abjagen; wiewohl die gemeine Sphahi dieselben nicht anschaffen können. Wann sie die Stärke der Persischen hätten, wäre kein Pferd in der Welt über sie: Im Lauffen sind sie ihrer Schenkeln über die Massen gewiß, zahm, sanfft-müthig, fromm, und nicht so leicht als die Persischen zum Zorn aufzureizen.

§. 9. Mit Africa wollen wir die Nationen der Pferde beschließen, und die Americanischen ruhen lassen, bis wir bessere Rundschaft von ihnen, und eine mehrere Anzahl über das weite Welt- Meer zu uns bekommen. Wann diese Africanische Pferde, welche sehr klein sind, an Größe denen Neapolitanischen gleich kämen, so müßten diese weit darhinter bleiben, und es würden zum Krieg, weil sie gar rösch, arbeitfam und dauerhaft, auch überaus behend zum Laufen sind, keine bessere Pferde gefunden werden können. Und dieses ist kein neuer Ruhm von Africa, sondern es haben sich die Alten Barbaren schon viel damit gewußt; und die verlebten Künstler haben, wann sie dieses Land unter einem Bildnus fürstellen wollen, ein Pferd gemahlt, und die neuen Geographi haben es für einen bequemen Glücks-Fall gehalten, daß Africa in der Land-Karte, ohne grosse Mühe, als ein Sattel kan gebildet werden: Eben darum, weil dadurch die Fürtrefflichkeit der Pferde dieses Landes anzudeuten ist. Und so viel sey von der Pferd-Erkänntnis ihren Nationen nach; zum Besten des allgemeinen Haus-Vatters geredet. Ich muß gestehen, es wird oft mancher Haus-Vatter sehr alt, da er die Nationen der Pferde doch nicht

zu sehen bekommt; doch kommt es bisweilen ungefehr/ daß einem ein Rosß von einem fernen Land zugewendet wird. Deswegen hab ich nicht wissen können/welche auszulasse wären: Weil doch das Buch das Glück verlanget/ da und dorten bekannt zu werden. Welches wann es geschiehet/ so kan es gar leicht in so vieler Menschen Hände kommen/welche diese Nationes nach und nach zu Gesicht kriegen werden/ oder schon gesehen haben. Wir gehen nun auf die Erkänntnus der Pferde/ nach ihrem Unterschied der Farben.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XX. §. 1.

Von denen Nationen der Pferd / und was dabey zu beobachten / haben wir bey dem andern Cap. dieses Buchs gehandelt; Hier wollen wir bey dieser Gelegenheit / da von den wilden Pferden / (da von noch ferner zu lesen Dn. Peller, ad Klock. L. 2. de arar. c. 4. n. 4. ibique citat. LL. Longobard. & gl. Juris Sax. art. 24. lib. 1.) tractiret wird / auch etwas weniger von denenjenigen / so sich verlohren haben / und in der Irre gehen / anmercken. Von denselben ist demnach zu wissen / daß einige solche dem Landesherrn zueignen/vid. Joh. Faber. in §. 1.4. ver. Examen. J. de R. D. wohin auch vielleicht dasjenige zu ziehen / was in l. 3. §. Nerva filius 13. ff. de A. A. P. stehet / daß nemlich ein Thier / so bald es sich also verirret / daß man es nicht finden kan / also fort in unserm Besitz zu seyn aufhöre. Consent. Boer. in consuet. Bitorig. tit. de Coutumes prediales. §. 1. Chassanz. in Consuetud. Burgund. rubr. 1. §. 1. in verb. Espagnes. n. 1. Renat. Choppin. de Legib. Andium. lib. 1. c. 10. n. 14. & c. 40. n. 10. item cap. 42. n. 18. nec non cap. 47. n. 8. Allhier/ weilen nicht zu muthmassen / daß sich der Herr eines solchen Pferdes seines Eigenthums verziehen / als ist sicherer und rathsamer / wann man solche gefundene verirrete Pferd / austruffen und kund machen läset / damit sie ihrem rechten Herrn wieder zukommen mögen; wann sich aber niemand angiebt / alsdann mag sich gleichwohl der Landesherr derselben anmassen. vid. Angel. in repetit. l. si vacantia. coll. 5. C. de bon. vacant. lib. 10. Egid. Boss. tit. de Proclamat. n. 8. in tit. de bon. vacant. n. 12. Mar. Anton. Peregrin. de Jure Fisci lib. 9. tit. 3. n. 30. & Caspar. Klock. Lib. 2. de arar. cap. 116. n. 32. & seqq. Welche Meinung auch dem Wort Gottes gemäß ist / angesehen Deut. 22. v. 1. & 3. hiervon also versehen. Wann du deines Bruders Ochsen oder Schaafes siehst / best irre gehen / so sollst du dich nicht entziehen von ihm / sondern sollst sie wieder zu deinem Bruder führen. Wann aber dein Bruder dir nicht nahe ist / und kennest ihn nicht / so sollst du sie in dein Haus nehmen / daß sie bey dir seyn / bis sie dein Bruder

sücht / und denn sie ihm wieder gebest. Also sollst du thun mit seinem Esel / mit seinem Kleid / und mit allem verlohren / daß dein Bruder verlor / und du es findest / du kanst dich nicht entziehen. Add. Notat. Jurid. ad cap. 17. §. 3. verb. die Wieder Erstattung dessen. re. ver. aus dieser Rechtlichen Deduction. Lib. 1. Dieser aber ist gewiß / daß bey der Wiedergebung des Pferdes die Unkosten von dem Eigenthümer begehret werden können / Renat. Choppin. d. lib. 1. cap. 10. in l. absonderlich aber diese / welche auf die Fütterung gegangen sind. arg. l. f. C. de alim. pupill. prax. stand. In welcher Begebenheit demnach die Unkosten / so sie groß / probiret werden müssen; wann sie aber gering sind / so kan man sich auch mit Muthmassungen behelfen. Bald. conf. 356. in l. V. S. oder auch durch ein Jurament die Sach ausmachen. Chassanz. dict. rubr. §. 1. & 2. verb. en payant les dispens. Dahero dann auch ein Glaubiger / welcher seines Schuldners Pferd statt eines Pfandes im Stall hat / die vor die Nutzung aufgewandte Unkosten begehren kan / Bartol. in l. cum servus. n. 4. ff. de V. S. & Natta. conf. 457. n. 32. V. 3. Aiciat. de prax. reg. 1. prax. 50. n. 2. & Klock. L. 2. de arar. cap. 116. n. 38. & seqq. Dergleichen auch derjenige / welcher ein Pferd / so ihm in seinem Acker Schaden gethan / als ein Pfand angenommen / und so lang behalten / bis ihm der Herr desselben / den erlittenen Schaden wiederum ersetzt hat. vid. notat. Jurid. ad ap. 3. lib. 3. §. 1. verb. Sie durch die Pfändung wohl abzutreiben. x.

Ad §. 2. verb. Wir wissen / daß sonderlich Frankreich. x. Item in verb. Wann man sie nur ungehindert aus dem Land bringen dürffte. x.

Warum die Pferd zu Kriegszeiten aus dem Land / und dem Feind zu zuführen verboten? Haben wir bey dem ersten Cap. dieses Buchs erörtert. Hier ist zu mercken / daß an etlichen Orten auch zu Friedenszeiten die Pferd ohne sonderbare habende Lizenz / nicht aus dem Land geführt werden dürffen. Gesetzt aber / es wäre verboten / daß niemand ausser Landes ein Pferd verkauffen solle / fragt sich / ob auch jemanden durch dieses Verbote die Freyheit benommen / daß er ausser Landes kein Pferd verschencken / oder seinem Schuld / Herrn solches anstatt der Bezahlung überlassen dürffe? Welche Frag mit Nein zu beantworten / angesehen das Verbote / welches nur von dem Verkauffen redet / und ohne dem einen engen Verstand hat / nicht auch auf das Schencken x. also fort zu ziehen ist. arg. l. non aliter. 69. pr. ff. de leg. 3. Add. Bonifac. tr. malef. rubr. quid sit accusatio. n. 89. & Speidel. voc. Pferd. qv. 1. n. 27.

**